



Alleinerziehende in Deutschland

Sarah Menne und Antje Funcke

Das Wichtigste in Kürze

1. In Deutschland leben 1,7 Millionen alleinerziehende Familien mit minderjährigen Kindern – das ist jede fünfte Familie. Die Zahl der alleinerziehenden Familien ist in den letzten Jahren leicht angestiegen – auch aufgrund des Zuzugs von ukrainischen Geflüchteten und ihrer Kinder. 2,5 Millionen Kinder leben mit einem Elternteil zusammen, das entspricht 17 Prozent der unter 18-Jährigen. Acht von zehn Alleinerziehenden sind Frauen. Sie leben im Durchschnitt mit mehr und mit jüngeren Kindern zusammen als alleinerziehende Väter.
2. Die gelebten Betreuungsmodelle in alleinerziehenden bzw. getrennt lebenden Familien wandeln sich. Insgesamt trägt aber nach wie vor ein großer Teil der alleinerziehenden Mütter die Allein- bzw. Hauptverantwortung für ihre Kinder. In einer repräsentativen Umfrage (2020) gaben 88 Prozent der Alleinerziehenden an, dass sie nach der Trennung die Hauptverantwortung für die Kinder tragen. Das Wechselmodell wird damit nach wie vor nur von einer kleinen Gruppe getrennter Eltern gelebt – Studien und Umfragen zu Folge etwa 5 bis 10 Prozent. Schon vor einer Trennung gelebte Betreuungsmodelle, in denen meistens die Mutter den größten Teil der Care-Arbeit leistet, zeigen sich damit auch nach einer Trennung als prägend. Zudem belasten Probleme und schwierige Beziehungen mit dem anderen Elternteil einen beträchtlichen Anteil der alleinerziehenden Familien.

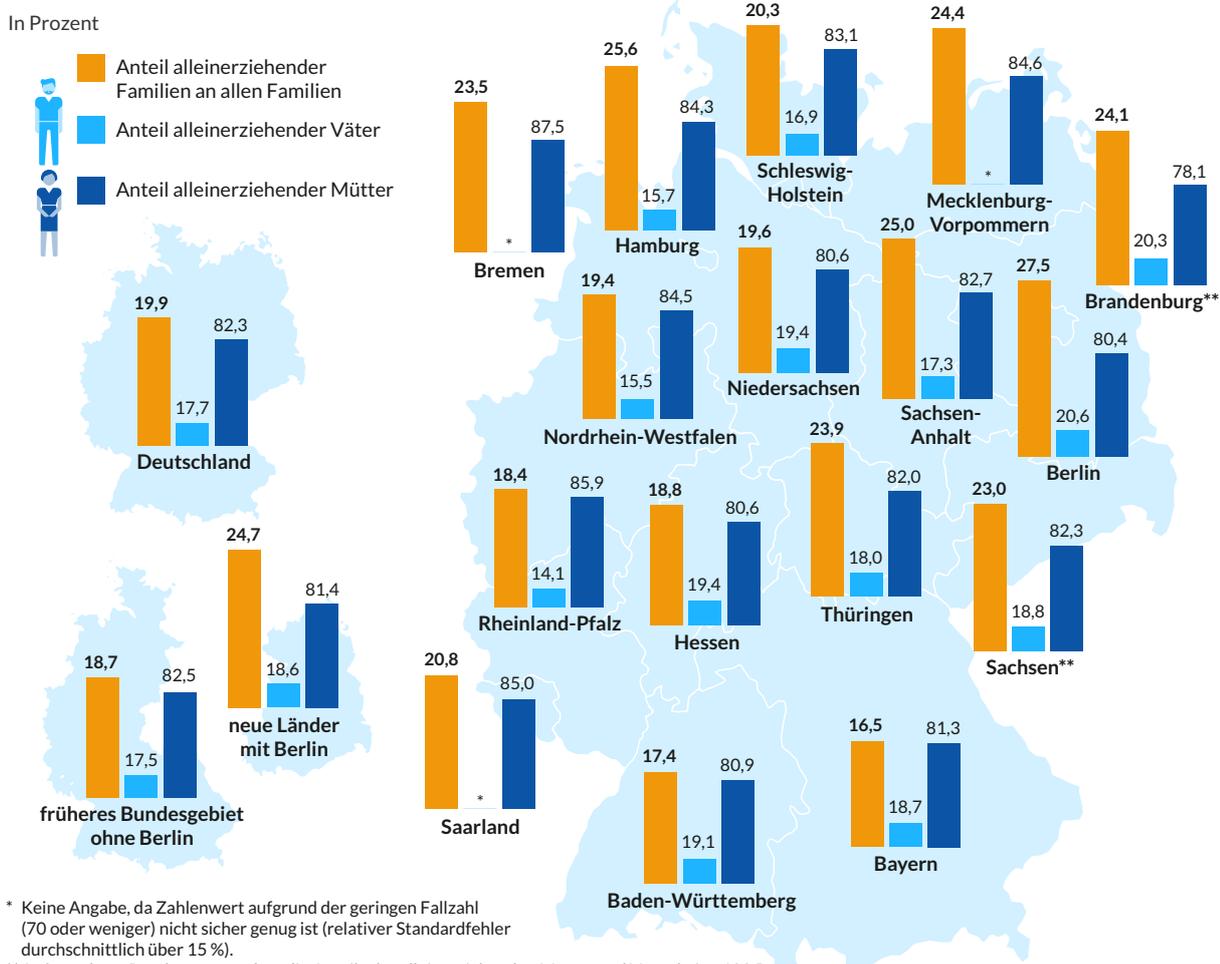
3. 71,4 Prozent der alleinerziehenden Mütter und 87,1 Prozent der alleinerziehenden Väter sind erwerbstätig – jeweils etwas seltener als Mütter und Väter in Paarfamilien (77 bzw. 93 %). Allerdings sind alleinerziehende Mütter deutlich häufiger in Vollzeit erwerbstätig als Mütter in Paarfamilien (41,4 % im Vergleich zu 31,1 %), alleinerziehende Väter jedoch seltener (86,7 %) als Väter in Paarfamilien (92 %). Seit der Corona-Pandemie 2020 ist ein Rückgang der Erwerbstätigkeit alleinerziehender Mütter zu beobachten. Ein möglicher Grund dafür ist sicherlich die aktuelle Krise des Betreuungssystems für Kinder. Zudem trägt seit 2022 der Zuzug aus der Ukraine geflüchteter alleinerziehender Mütter, die nicht direkt einem Job nachgehen können, zu diesem Effekt bei.
4. Alleinerziehende sind die am stärksten von Armut betroffene Familienform – daran hat sich seit Jahren nichts geändert. 41 Prozent gelten als armutsgefährdet, 37,2 Prozent beziehen SGB II-Leistungen (38,8 % in den westdeutschen, 33,4 % in den ostdeutschen Ländern). Die weiterhin hohe SGB II-Quote Alleinerziehender ist allerdings auf den Zuzug alleinerziehender Mütter mit ihren Kindern aus der Ukraine zurückzuführen. Knapp die Hälfte aller Kinder, die in einer Familie mit Bürgergeldbezug aufwachsen, leben mit einem Elternteil zusammen. Dabei sind alleinerziehende Mütter deutlich häufiger von Armut betroffen und beziehen dreimal häufiger SGB II-Leistungen als alleinerziehende Väter. Der Kinderzuschlag spielt eine zunehmende Rolle für die finanzielle Absicherung alleinerziehender Familien und hat dazu beigetragen, dass einige dem SGB II-Bezug entkommen konnten.
5. Ausfallende Unterhaltszahlungen tragen weiterhin wesentlich zu der finanziell schwierigen Situation in vielen alleinerziehenden Familien bei. Studien und Umfragen kommen zu dem Ergebnis, dass nur etwa die Hälfte der Alleinerziehenden regelmäßig und vollständig Unterhalt für die Kinder bekommt – dieser liegt aber häufig unter dem Mindestunterhalt. Als Gründe für den ausbleibenden Unterhalt werden vor allem Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung genannt. Der Unterhaltsvorschuss ist daher eine für Alleinerziehende zentrale Leistung, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ihn beziehen ein Drittel aller Kinder in alleinerziehenden Familien.

Reformbedarf

1. Die hohe Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien muss endlich deutlich verringert werden. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung ist hier ein wichtiger Schritt und wird vor allem die Situation von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug verbessern. Im Gesetzentwurf sind aber dringend Nachbesserungen notwendig, um Schlechterstellungen von Alleinerziehenden zu vermeiden. Dies betrifft die gestaffelten Anrechnungsraten von Unterhaltszahlungen, die Begrenzung des Unterhaltsvorschusses, die Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft sowie der sogenannten „Stiefkindregelung“.
2. Um Armut wirklich zu vermeiden, müsste die Höhe der Kindergrundsicherung, d. h. die Existenzsicherung von Kindern neu bestimmt werden. Das löst der vorliegende Gesetzentwurf nicht ein. Studien zeigen aber, dass die aktuellen Regelbedarfe nicht ausreichen, um Kindern gutes Aufwachsen und echte Teilhabe zu ermöglichen. Notwendig ist daher eine Abkehr von der jetzigen Bestimmung der Regelbedarfe hin zu einer Neubestimmung dessen, was Kinder und Jugendliche für eine echte Teilhabe an unserer Gesellschaft brauchen. Dabei müssen sie selbst beteiligt und befragt werden. Mit Blick auf alleinerziehende und getrennt lebende Familien sollten zudem die Mehrbedarfe systematisch erhoben und gedeckt werden, die je nach gelebtem Betreuungsarrangement in den Haushalten beider Elternteile für Kinder wie Eltern entstehen. Nur dann können Familien nach einer Trennung das für das Wohl der Kinder beste Betreuungsmodell tatsächlich leben.

3. Care-Arbeit sollte zwischen den Elternteilen gerechter verteilt werden. Kinder und einen Familienhaushalt zu führen kostet Zeit und ist gesellschaftlich bedeutsam. Beide Elternteile sollten hier ihren Beitrag leisten und politische Maßnahmen im Sinne der Gleichstellung vor allem dazu beitragen, dass Männer einen größeren Teil der Care-Arbeit übernehmen – und das nicht erst nach einer Trennung. Die Folgen der aktuell nach wie vor von den meisten Eltern gelebten familiären Arbeitsteilung (meistens Vater – Vollzeit erwerbstätig, Mutter – Erwerbsunterbrechungen, Teilzeit und große Teile der Care-Arbeit) tragen insbesondere nach einer Trennung überwiegend die Mütter: Sie sind als Alleinerziehende verstärkt von Armut betroffen, haben geringere Lebenserwerbseinkommen und ihnen droht Altersarmut. Das Ziel der aktuell geplanten Unterhaltsrechtsreform, Betreuungslieferung von beiden Elternteilen zu honorieren, ist prinzipiell richtig. In die Reform sollte aber unbedingt eine Lebensverlaufsperspektive einfließen, in der nach einer Trennung der Grundsatz familiärer Solidarität gilt und familienbedingte Nachteile in der Erwerbsfähigkeit ausgeglichen werden. Gleichstellungspolitik nur nach einer Trennung und auf Kosten alleinerziehender Elternteile zu betreiben, könnte die Kinderarmut sogar erhöhen. Klares Ziel muss sein, die Existenzsicherung der Kinder beim hauptverantwortlichen Elternteil zu gewährleisten.
4. Warum nach wie vor nur etwa die Hälfte der Kinder in alleinerziehenden Familien regelmäßig Unterhalt erhält, der in vielen Fällen noch unter dem Mindestunterhalt liegt, muss weiter erforscht werden. Leider ist dies im Zuge der Unterhaltsrechtsreform bisher nicht angedacht. Dabei ist es nötig, die Gründe für ausbleibenden Unterhalt zu kennen, um passende politische Maßnahmen einzuleiten. Mögliche Konflikte zwischen den Elternteilen mit Blick auf den Unterhalt sollten verringert werden. Wir haben daher mit Blick auf unseren Vorschlag eines Teilhabegeldes (eine Art Kindergrundsicherung) empfohlen, dass ein Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Staat erfolgen sollte, der den Unterhalt dann von den Unterhaltspflichtigen einfordert.
5. Alleinerziehende brauchen – wie alle Eltern – gute Rahmenbedingungen, das heißt eine verlässliche Infrastruktur, in der die Betreuung der Kinder gesichert ist und die Qualität stimmt. Darüber hinaus benötigen sie flexible und kostenlose Betreuungsangebote an den Randzeiten. Aber auch vertrauensvolle Anlaufstellen, die Hilfen im Alltag gewähren, beraten und Alleinerziehende vernetzen, sind auszubauen. Hier könnte die neue Kindergrundsicherung mit den Familienservicestellen positive Impulse geben, wenn dort Hilfe aus einer Hand ermöglicht wird. Notwendig sind mit Blick auf Arbeitgeber:innen zudem flexible Arbeitszeiten, Homeoffice sowie Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Ziel sollte eine auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Alleinerziehenden sein (u. a. Minijobs begrenzen, Bezahlungen in klassischen Frauenberufen verbessern, Mindestlohn erhöhen), die mit ihren besonderen familiären Herausforderungen vereinbar ist.
6. Kinder wachsen heute in vielfältigen Familienkonstellationen auf. Jede Familie ist anders und sollte nach einer Trennung das Betreuungsarrangement wählen können, das zu ihr passt und am besten für die Kinder ist. Ein Betreuungsmodell (z. B. das Wechselmodell) zu bevorzugen, ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Notwendig wäre es aber, mehr über die gelebten Betreuungsarrangements zu wissen. Darüber gibt die amtliche Statistik aber nach wie vor nur rudimentär Auskunft und auch über den getrennt lebenden Elternteil oder neue Patchworkfamilien können aus den Daten keine Informationen gewonnen werden. Hier besteht dringend Handlungsbedarf, um gute, evidenzbasierte Politik für alleinerziehende und getrennt lebende Familien gestalten zu können.

ABBILDUNG 1 Anteil alleinerziehender Familien an allen Familien nach Bundesländern sowie Anteile alleinerziehender Mütter und Väter im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Anzahl und Anteile Alleinerziehender in Deutschland

Im Jahr 2023 lebten in Deutschland 1,7 Millionen alleinerziehende Familien mit minderjährigen Kindern, das entspricht einem Anteil von 19,9 Prozent an allen 8,5 Millionen Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Darunter sind 1,4 Millionen alleinerziehende Mütter (82,3 %) und 301.000 alleinerziehende Väter (17,7 %). Bezieht man auch Familien mit Kindern über 18 Jahren mit ein, gelten 2,4 Millionen Mütter und etwa 580.000 Väter als alleinerziehend (d. h. knapp 3 Millionen Familien bzw. 24,7 %) (Statistisches Bundesamt 2024a).

Der Anteil alleinerziehender Familien ist in den Bundesländern unterschiedlich hoch – er schwankt zwischen 16,5 Prozent in Bayern und 27,5 Prozent in Berlin. In den ostdeutschen Ländern lebten mit 24,7

Prozent anteilmäßig mehr Alleinerziehende als in den westdeutschen Ländern (18,7 %). Dabei hat sich der Anteil der Alleinerziehenden vor allem in den westdeutschen Ländern in den letzten vier Jahren erhöht (von 17,2 auf 18,7 %), während er im Osten in etwa gleichgeblieben ist. Der Anteil alleinerziehender Väter an allen Alleinerziehenden schwankt zwischen 14,1 Prozent in Rheinland-Pfalz und 20,6 Prozent in Berlin. Auch er liegt in den ostdeutschen (18,6 %) höher als in den westdeutschen Bundesländern (17,5 %) (siehe Abbildung 1) (ebd.).

Alleinerziehende leben überdurchschnittlich oft in Großstädten mit über 200.000 bzw. 500.000 Einwohner:innen: 20,9 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sind in Städten mit mehr als einer halben Million Einwohner:innen zuhause (im Vergleich zu 17,6 % aller anderen Familienformen) (ebd.).

Was bedeutet „alleinerziehend“ in unserem Factsheet?

Alleinerziehende sind der Definition der amtlichen Statistik folgend Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner:in mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Die Statistik erfasst die Lebensbedingungen von Trennungsfamilien dabei leider nur unzureichend, da keine amtlichen Daten zu den gelebten Betreuungsmodellen in getrennt lebenden Familien vorliegen. Auch gibt es keine amtliche Statistik über Stief- und Patchworkfamilien – diese werden als Paarfamilien erfasst. Die Anzahl der Alleinerziehenden ist also immer eine Momentaufnahme und zeigt nicht, wie viele Kinder von einer Trennung oder Scheidung der Eltern betroffen sind, den Tod eines Elternteils verkraften mussten oder aber nach der Geburt zunächst nur mit einem Elternteil aufgewachsen sind.

In unserem Factsheet konzentrieren wir uns auf die Teilgruppe der Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren, da wir im Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ insbesondere die Lebensbedingungen von Kindern in den Blick nehmen und in diesem Kontext auch betrachten, wie Care-Arbeit sich auf die Eltern auswirkt.¹

Wo immer möglich, weisen wir Daten für alleinerziehende Mütter und Väter aus. An einigen Stellen sind aber aufgrund der Datenlage nur Aussagen zu alleinerziehenden Müttern möglich, da die Gruppe der alleinerziehenden Väter relativ klein ist. Über den getrennt lebenden Elternteil und somit auch seinen Beitrag zur Erziehung und Versorgung der Kinder gibt es keine Daten.

Wir verwenden in diesem Factsheet vorrangig den Begriff „Alleinerziehende“, da es uns um eine Zusammenstellung von Daten über die Situation von Familien geht, in denen durch Trennung, Scheidung, Tod, gewollte oder ungewollte Solo-Elternschaft die Kinder nicht im Haushalt von zwei erwachsenen Bezugspersonen aufwachsen. Die Statistik differenziert dabei teilweise auch nach geschiedenen, getrennt lebenden oder verwitweten Alleinerziehenden – diese Unterscheidungen greifen wir – wo es sinnvoll ist – auf.

Die amtliche Statistik erhebt nicht, wie lange eine Familie alleinerziehend ist – dazu müssen Paneldaten herangezogen werden. Wie oben erwähnt werden daher auch Patchworkfamilien nicht als solche erfasst, so dass auch unter den Paarfamilien Familien sind, deren Kinder eine Trennung, Scheidung, den Tod eines Elternteils oder eine Zeit der Solo-Elternschaft erlebt haben.

Die Statistik trifft keine Aussagen über den anderen Elternteil, ob und in welchem Umfang dieser in die Betreuung und Erziehung des Kindes involviert ist und in welchem Ausmaß er oder sie Verantwortung für das Kind übernimmt. Dies ist eine erhebliche Datenlücke, die wir schon seit langem kritisieren. Sie hat zur Folge, dass keine Aussage über die tatsächliche Betreuungssituation und das Leben der Kinder in „alleinerziehenden“ Familien getroffen werden kann. Notwendig wäre es daher, in der amtlichen Statistik zu erfassen, ob eine erwachsene Person Erziehungsverantwortung für Kinder hat, die nicht im eigenen Haushalt leben, und diese Person entsprechend zu kennzeichnen, z. B. als „getrennt lebende(r) Mutter/Vater“. Darüber hinaus ist dringend zu erforschen, welche Mehrbedarfe in verschiedenen Betreuungskonstellationen entstehen und wie die Kinder damit – auch in den unterschiedlichen Phasen ihrer Kindheit/

¹ Betrachtet man alle Alleinerziehenden in der Statistik, so sind 15 % der knapp 3 Millionen Alleinerziehenden in Deutschland 65 Jahre und älter (bei den Ehepaaren gilt das nur für 6 % der „Bezugspersonen“, d. h. der Personen, die im Mikrozensus befragt wurden, und für 1 % der Lebensgemeinschaften). Hierunter fallen also auch ältere alleinstehende Personen, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammen in einem Haushalt leben. Diese Haushalte haben sicherlich andere Herausforderungen, wie etwa die Pflege eines verwitweten Elternteils, als die von uns betrachteten Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, so dass wir uns auch aus diesem Grund dagegen entschieden haben, die Gesamtgruppe der alleinerziehenden Haushalte in den Blick zu nehmen.

Jugend – umgehen und welchen Einfluss das Betreuungsmodell – unter Kontrolle anderer Faktoren – auf ihr Leben hat.

Solange umfassende Daten zu den unterschiedlichen Familienkonstellationen fehlen, die durch eine Trennung, Scheidung, den Tod eines Elternteils oder eine gewollte oder ungewollte Solo-Elternschaft entstehen, müssen wir uns auf die Daten stützen, die vorhanden sind: alleinerziehende Mütter und Väter sowie deren Kinder. Sie sind alternativlos und geben doch einen guten Einblick in diese Lebenslage. Daher halten wir uns in diesem Factsheet ganz überwiegend an die amtliche Bezeichnung „alleinerziehend“. Da, wo es Sinn macht und möglich ist, sprechen wir umfassender von alleinerziehenden und getrennt lebenden Familien. Der in der Diskussion auch häufig fallende Begriff „getrennt erziehend“ ist keine gute Alternative zu alleinerziehend, da er – anders als „alleinerziehend“ – nicht in der Statistik auftaucht und für getrennt lebende Familien ebenso irreführend ist wie „alleinerziehend“: Denn auch getrennt lebende Eltern haben in der Regel das gemeinsame Sorgerecht und können so alltägliche Entscheidungen zwar allein treffen (erziehen in diesem Moment also gleichermaßen „allein“ wie „getrennt“ vom anderen Elternteil), wenn das Kind sich bei ihnen befindet. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung müssen jedoch gemeinsam getroffen werden (und nicht „getrennt“).

Kinder in alleinerziehenden Familien

Von allen 14,3 Millionen minderjährigen Kindern in Deutschland lebten im Jahr 2023 2,5 Millionen, also 17,4 Prozent, nur mit einem Elternteil zusammen (siehe Abbildung 2). Davon wohnten die meisten – 2,1 Millionen bzw. 82,5 Prozent – (vorrangig) im Haushalt der Mutter, 437.000 bzw. 17,5 Prozent (vorrangig) beim Vater (ebd.).

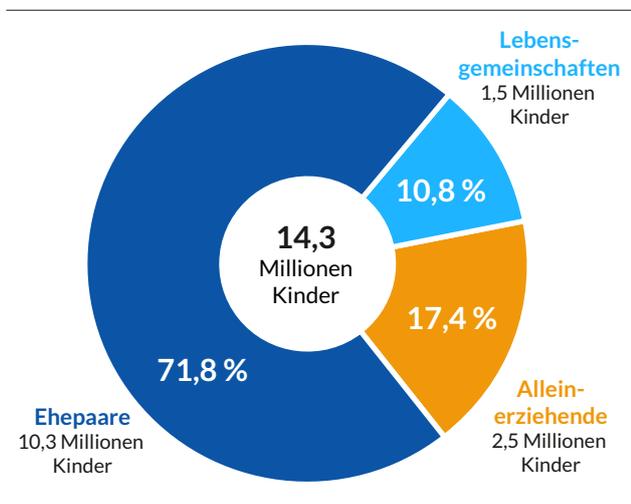
Der Anteil der minderjährigen Kinder, die in alleinerziehenden Familien aufwachsen, liegt in den westlichen Bundesländern bei 16,3 Prozent, in den ostdeutschen Bundesländern bei 22,2 Prozent. Zwischen den Bundesländern gibt es hier deutliche Unterschiede: In Berlin beträgt ihr Anteil 25 Prozent, in Bayern nur 14,3 Prozent (BMFSFJ 2024: 75).

35 Prozent der Kinder in alleinerziehenden Familien wachsen ohne Geschwister im Haushalt auf – damit unterscheiden sie sich zwar von den Kindern mit verheirateten Eltern (nur 18 % von ihnen sind Einzelkinder), aber nur wenig von denjenigen in Lebensgemeinschaften (37 % Einzelkinder) (siehe Abbildung 3). Kinder, die mit einem alleinerziehenden Vater zusammenleben, sind etwas häufiger (38 %) Einzelkinder bzw. leben ohne Geschwister im Haushalt als Kinder, die mit ihrer alleinerziehenden Mutter zusammenleben (35 %).

Alleinerziehende leben entsprechend insgesamt mit weniger Kindern zusammen als Paarfamilien – 52 Prozent der Alleinerziehenden leben nur mit einem Kind unter 18 Jahren zusammen (im Vergleich zu 32 % der Ehepaare und 55 % der Lebensgemeinschaften) (Statistisches Bundesamt 2024a).

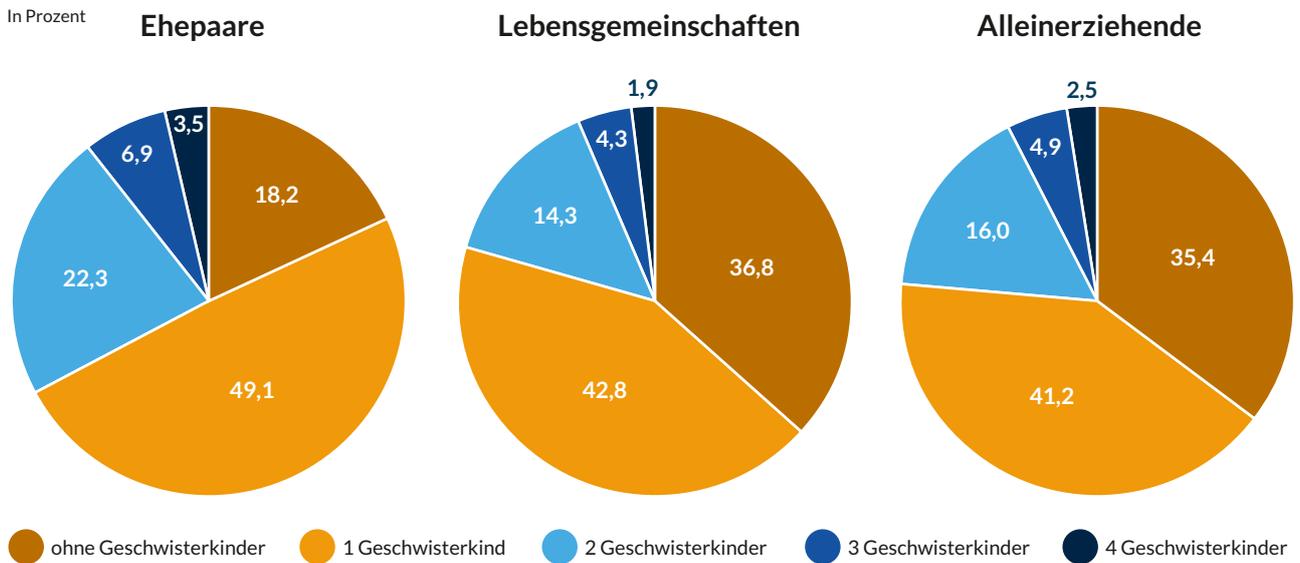
Je älter die Kinder werden, desto häufiger wachsen sie nur bei einem Elternteil auf: Während eines von zehn Kindern unter drei Jahren in einer alleiner-

ABBILDUNG 2 Kinder unter 18 Jahren nach Familienformen im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a).
Ersterggebnisse des Mikrozensus 2023.
Eigene Berechnungen.

ABBILDUNG 3 Anzahl der Geschwister von Kindern unter 18 Jahren nach Familienform im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

ziehenden Familie aufwächst, gilt dies bei den über 15-Jährigen für jedes vierte Kind. Das liegt daran, dass viele alleinerziehende Haushalte durch eine Trennung begründet sind. Dabei zeigt sich auch ein deutlicher Unterschied zwischen alleinerziehenden Vätern und Müttern: Bei 12,5 Prozent der Ehepaare und 7,9 Prozent der Lebensgemeinschaften ist das jüngste minderjährige Kind bereits 15 Jahre und älter – bei den alleinerziehenden Müttern sind es 18,3 Prozent, bei den alleinerziehenden Vätern 22,6 Prozent (ebd.).

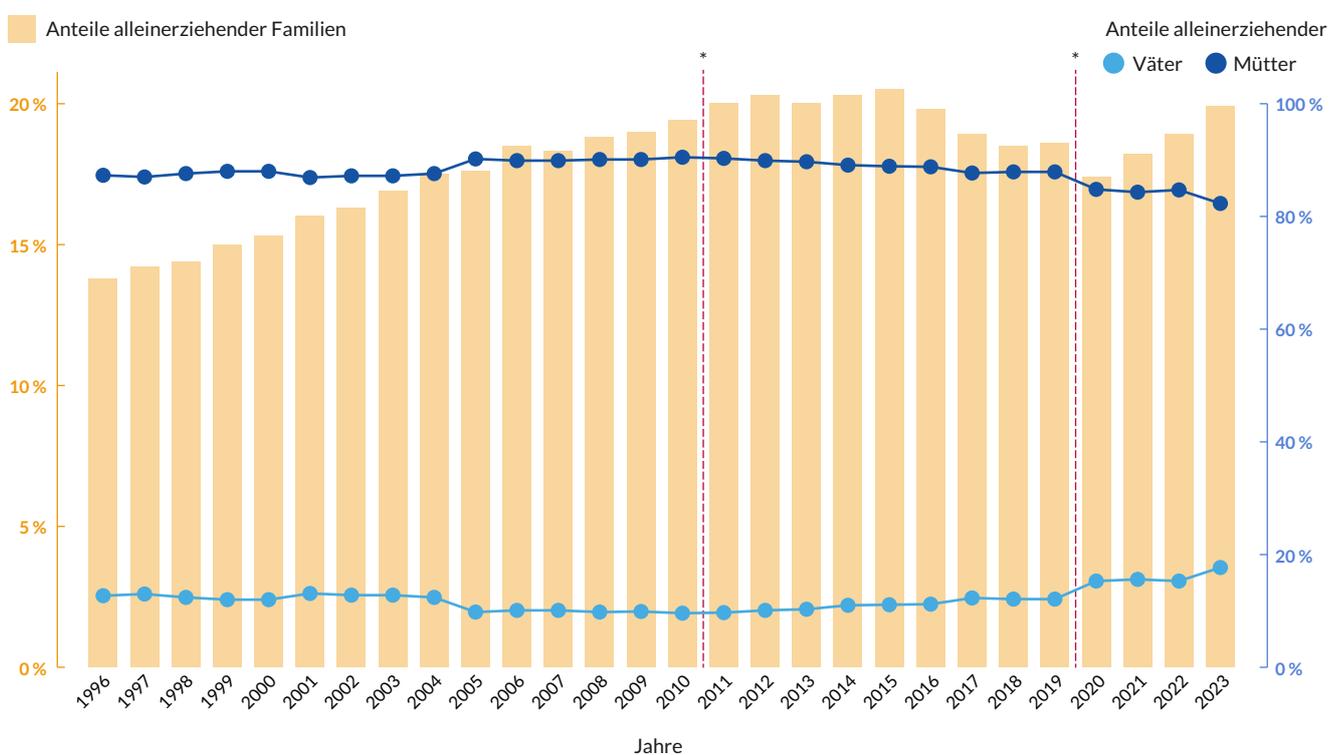
Eine Trennung der Eltern betrifft aber auch schon jüngere Kinder. Laut einer Studie trennte sich über die Hälfte aller befragten Eltern vor dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, bei 87 Prozent war das jüngste Kind jünger als zehn und bei 98 Prozent jünger als 15 Jahre (Nicodemus et al. 2023).

Alleinerziehende Familien im Zeitverlauf

Während die Zahl der Familien mit minderjährigen Kindern insgesamt von 1996 bis 2015 stetig sank, stieg sowohl die Anzahl der alleinerziehenden Familien als auch deren Anteil bis 2012 und stagnierte dann. In den letzten Jahren ist die Zahl der Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland wieder gestiegen, während die der Alleinerziehenden zunächst zurückging. Erst seit 2021 leben wieder mehr alleinerziehende Familien in Deutschland. Dabei ist die Zahl der alleinerziehenden Mütter ab 2022 auch aufgrund des Zuzugs vieler Mütter mit ihren Kindern aus der Ukraine gestiegen. Von Januar 2022 bis Juni 2023 sind ca. eine Million Menschen aufgrund des russischen Angriffskriegs von der Ukraine nach Deutschland eingewandert. Rund 40 Prozent von ihnen sind Alleinerziehende und ihre Kinder (zum Vergleich: der Anteil von Alleinerziehenden an der deutschen Gesamtbevölkerung beträgt nur rund 8 %) (Statistisches Bundesamt 2023a).²

² Dieser hohe Anteil an Alleinerziehenden (überwiegend Müttern) und ihren Kindern verändert auch die Statistiken über Alleinerziehende in Deutschland insgesamt. Bei der Interpretation von Zeitreihendaten sollte dies im Hinterkopf behalten werden.

ABBILDUNG 4 Zeitreihen des Anteils alleinerziehender Familien sowie der Anteile alleinerziehender Väter und Mütter von 1996 bis 2023



*Die Vergleichbarkeit der Zeitreihe ist aufgrund von Umstellungen bzw. einer Neugestaltung des Mikrozensus eingeschränkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Aber es leben auch immer mehr alleinerziehende Väter in Deutschland. Ihr Anteil betrug 1996 12,7 Prozent, ging zwischenzeitlich auf knapp 10 Prozent zurück und pendelte sich ab 2017 auf rund 12 Prozent ein. Im Jahr 2020 stieg der Anteil sprunghaft auf 15 Prozent an.³ Im Jahr 2023 waren 17,7 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern Väter (siehe Abbildung 4) (Statistisches Bundesamt 2024a).⁴

Alleinerziehende Familien mit Migrationshintergrund

Rund 650.000 Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren hatten im Jahr 2023 einen Migrationshintergrund⁵ – das sind 38 Prozent. Bei den Ehepaaren mit minderjährigen Kindern waren es mit 47 Prozent deutlich mehr, bei den Lebensgemeinschaften mit 33 Prozent weniger. Alleinerziehende Mütter haben etwas häufiger (40 %) einen Migrationshintergrund als alleinerziehende Väter (32 %) (Statistisches Bundesamt 2024b).

3 Da es in diesem Jahr eine Umstellung des Mikrozensus (Veränderungen der Konzeption der Stichprobe, des Fragenprogramms sowie der Form der Datengewinnung) gab, mag dies auch an der veränderten Stichprobe oder Datenerfassung liegen.

4 Die Gründe, warum es mehr alleinerziehende Väter gibt, sind nicht erfasst. Es kann am veränderten Väterbild in unserer Gesellschaft liegen, dass sich nach einer Trennung vermehrt auch die Väter um die Kinder kümmern. Es kann auch darauf hindeuten, dass Kinder, die nach einer Trennung in beiden elterlichen Haushalten zu ähnlichen Teilen leben, nun eher bei den Vätern gemeldet sind. Leider gibt es dazu bislang keine verlässlichen Daten.

5 Einen Migrationshintergrund haben laut Statistischem Bundesamt Personen, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehören im Einzelnen alle Ausländer:innen, (Spät-)Aussiedler:innen und Eingebürgerten sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben. Ebenso dazu gehören Personen, die zwar mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, bei denen aber mindestens ein Elternteil Ausländer:in, (Spät-)Aussiedler:in, eingebürgert oder Deutsch durch Adoption ist.

In den letzten Jahren haben sowohl Anzahl als auch Anteil der Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund deutlich zugenommen. 2019 hatten 31 Prozent der Alleinerziehenden einen Migrationshintergrund, 2022 35 Prozent und 2023 ist ihr Anteil auf 38 Prozent angestiegen. Dazu hat auch der Zuzug vieler aus der Ukraine geflüchteter Mütter mit ihren Kindern beigetragen.

Wege in eine alleinerziehende Familie

Es gibt unterschiedlichste Gründe, warum eine alleinerziehende Familie entsteht. Alleinerziehend zu sein ist für viele Elternteile auch nur ein Lebensabschnitt. Ob eine Familie von Anfang an alleinerziehend ist oder erst durch eine Trennung, Scheidung oder den Tod eines Elternteils zu einer alleinerziehenden Familie wurde, lässt sich dabei in den amtlichen Statistiken nicht nachzeichnen. An der Anzahl der alleinerziehenden Haushalte ist nicht ablesbar, wie viele Kinder im Laufe ihres Aufwachsens von der Trennung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils betroffen sind. Geht ein alleinerziehendes Elternteil eine neue Partnerschaft ein und zieht mit einem/einer neuen Partner:in zusammen, so gilt die Familie fortan als Paarhaushalt. Das Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, wird als Single-Haushalt erfasst oder, sofern es mit

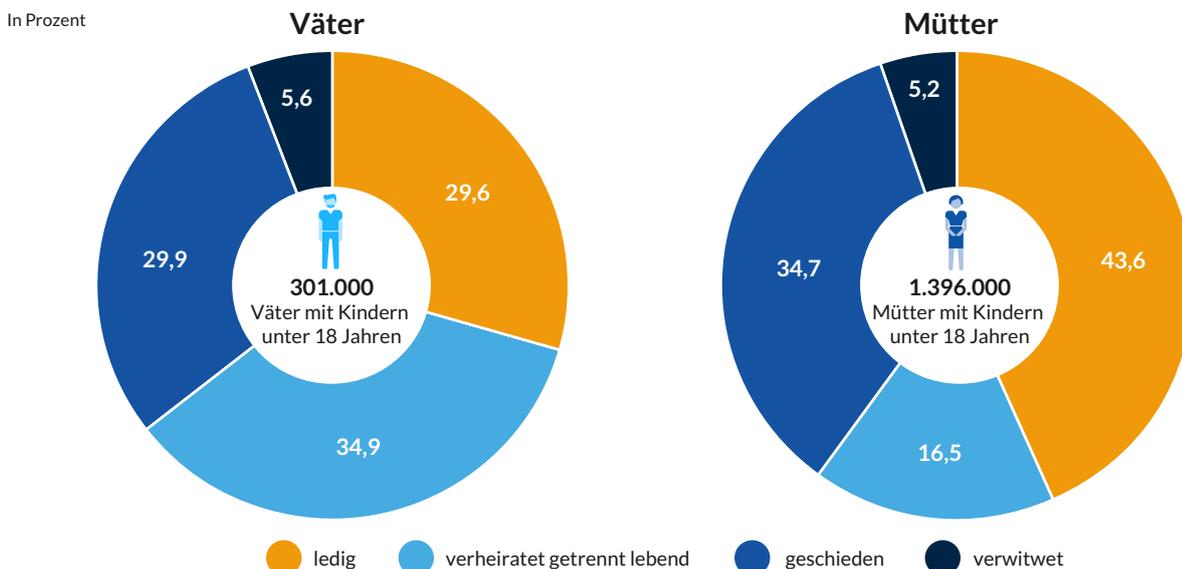
einem/einer neuen Partner:in zusammenlebt als Paarhaushalt mit oder ohne eigene oder andere Kinder aus anderen Beziehungen.

Laut einer Befragung von Eltern aus dem Jahr 2022 (Nicodemus et al. 2023), deren Trennung höchstens sieben Jahre zurücklag, hatten 63 Prozent der befragten Eltern eine:n neue:n Partner:in, 51 Prozent lebten mit dieser/diesem zusammen, darunter 44 Prozent gemeinsam mit Kindern und 7 Prozent als kinderloses Paar. Väter wohnen nach einer Trennung häufiger ohne Kinder im Haushalt oder aber in einer neuen Partnerschaft, während Mütter häufiger als Alleinerziehende mit ihren Kindern zusammenleben (ebd.).

43,6 Prozent der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 18 Jahren waren im Jahr 2023 ledig, d. h. nie verheiratet. Sie leben nach einer Trennung oder dem Tod des anderen Elternteils mit ihren Kindern allein oder betreuen ihre Kinder – gewollt oder ungewollt – von Beginn an ohne eine:n Partner:in im eigenen Haushalt. Knapp 35 Prozent der alleinerziehenden Mütter sind geschieden, 16,5 Prozent sind noch verheiratet, leben aber getrennt, etwa 5 Prozent sind verwitwet (Statistisches Bundesamt 2024a).

Bei den alleinerziehenden Vätern sieht diese Verteilung etwas anders aus – auch weil die wenigsten alleinerziehenden Väter dies von Geburt des Kindes

ABBILDUNG 5 Alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienstand im Jahr 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Sonderauswertung. Eigene Berechnungen.

an sind. Mit 35 Prozent sind die meisten alleinerziehenden Väter mit minderjährigen Kindern noch verheiratet, leben aber getrennt. Weitere 30 Prozent sind geschieden, knapp 30 Prozent ledig, 5,6 Prozent sind verwitwet (siehe Abbildung 5) (ebd.).

Im Durchschnitt sind alleinerziehende Mütter jünger als alleinerziehende Väter. Bei beiden Gruppen gilt, dass ledige Alleinerziehende jünger sind als verheiratet getrennt lebende oder geschiedene; noch älter sind tendenziell die verwitweten Alleinerziehenden (ebd.).

Die Zahl der jährlichen Scheidungen in Deutschland geht seit etwa 20 Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2022 gab es 137.353 Scheidungen, davon 69.626 mit minderjährigen Kindern in der Familie. Insgesamt waren 115.843 Kinder unter 18 Jahren von einer Scheidung der Eltern betroffen (Statistisches Bundesamt 2023b). Diese Zahlen geben allerdings nur einen kleinen Ausschnitt der Realität wieder, da Trennungen auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften vorkommen, in denen Kinder aufwachsen. Hierzu fehlen jedoch aussagekräftige Daten.

Bildung von Alleinerziehenden

Alleinerziehende sind insgesamt gut ausgebildet. Von den alleinerziehenden Müttern haben 40 Prozent ein

(Fach-)Abitur und 72 Prozent einen berufsbildenden Abschluss, darunter 21 Prozent einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom oder Promotion). Mütter in Paarfamilien sind noch etwas häufiger höher qualifiziert (51 % (Fach-)Abitur, 79 % berufsbildenden Abschluss, darunter 31 % einen akademischen Abschluss). Alleinerziehende Mütter haben häufiger keinen Schul- oder Ausbildungsabschluss (8 bzw. 28 %) als Mütter in Paarfamilien (6 bzw. 21 %).

Alleinerziehende Väter sind etwas besser ausgebildet als alleinerziehende Mütter, aber etwas schlechter als Männer in Paarfamilien. 44 Prozent von ihnen haben ein (Fach-)Abitur (Väter in Paarfamilien: 48 %), 76 Prozent können einen berufsbildenden Abschluss vorweisen, darunter 27 Prozent einen Hochschulabschluss (80 bzw. 31 % bei den Vätern in Paarfamilien) (siehe Abbildung 6 und 7) (ebd.).

Differenziert man noch einmal nach der Art des Alleinerziehens, so sind ledige und verwitwete Alleinerziehende durchschnittlich schlechter qualifiziert (69 bzw. 64 % haben einen berufsbildenden Abschluss; darunter 18 bzw. 14 % einen Hochschulabschluss, 31 bzw. 36 % haben keinen berufsbildenden Abschluss, 9 bzw. 17 % keinen Schulabschluss) (ebd.).

ABBILDUNG 6 Schulbildung von Müttern und Vätern mit minderjährigen Kindern im Jahr 2023

Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren in Prozent

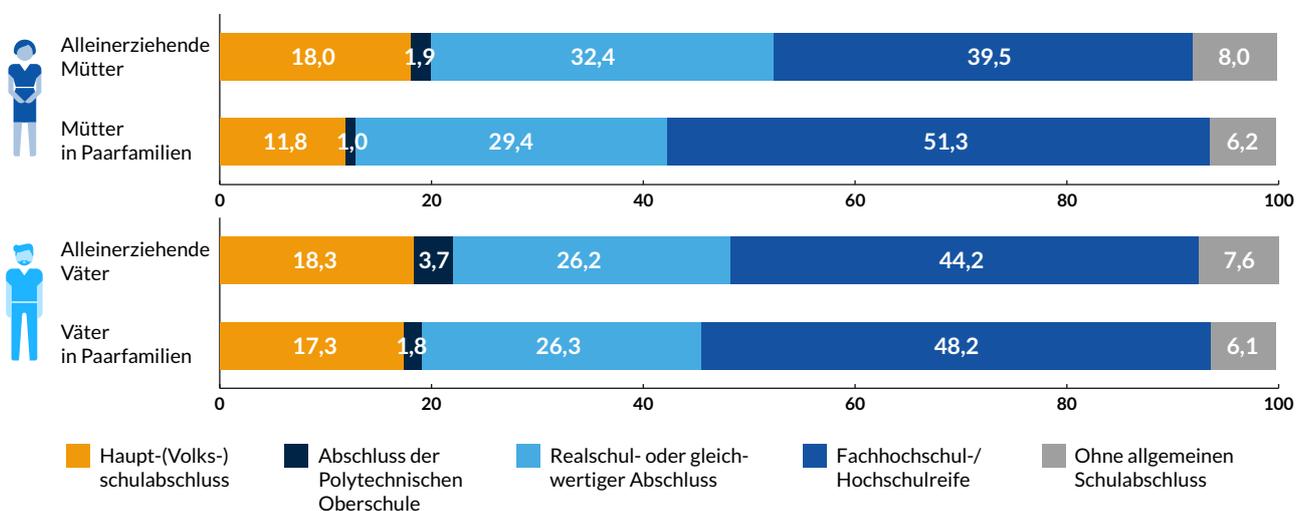
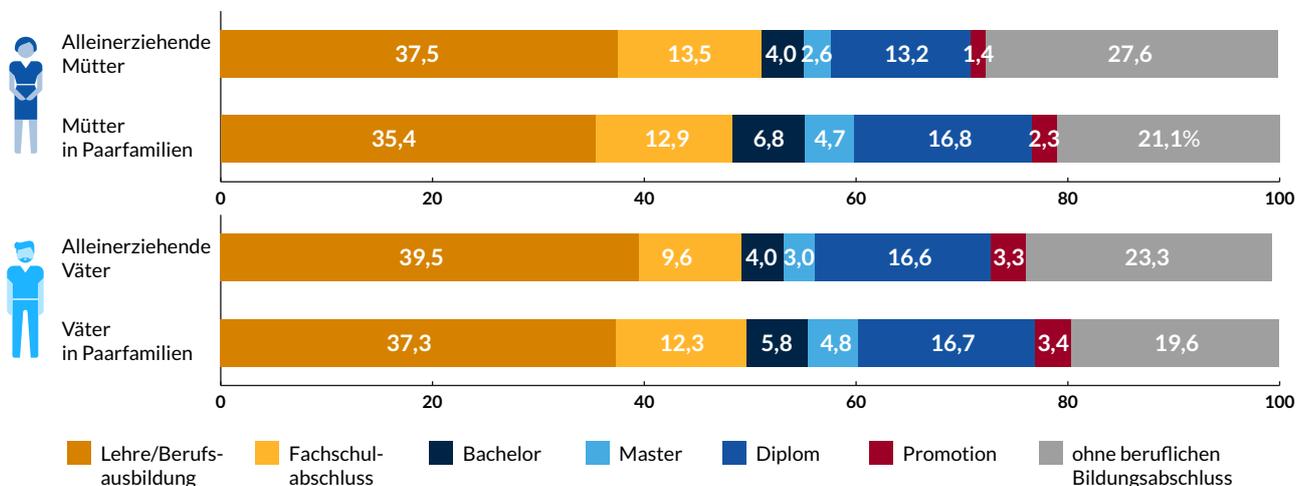


ABBILDUNG 7 Berufsbildung von Müttern und Vätern mit minderjährigen Kindern im Jahr 2023

Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Sonderauswertung. Eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Verhältnis zum anderen Elternteil und gelebte Betreuungsmodelle

In einer repräsentativen Umfrage unter getrennt lebenden Elternteilen beschrieben im Jahr 2022 rund ein Drittel der Befragten ihr Verhältnis zum anderen Elternteil als sehr gut (10 %) bzw. gut (24 %). Weitere 30 Prozent bezeichneten ihr Verhältnis als „in Ordnung“. 11 Prozent gaben an, dass die Beziehung zur/zum Ex-Partner:in weniger gut ist, bei 5 Prozent gar nicht gut und 20 Prozent haben keinen Kontakt mehr (Nicodemus et al. 2023: 39).

Die allermeisten getrennten Eltern (80 %) versuchen, die Kinder aus ihren Konflikten rauszuhalten und das Beste aus der Trennungssituation zu machen (73 %). Zum Teil weichen die Einschätzungen getrennt lebender Mütter und Väter aber voneinander ab: So gaben 80 Prozent der Väter an, dass sie mit dem anderen Elternteil an einem Strang ziehen, wenn es um das Wohl der Kinder geht, bei den Müttern 60 Prozent. Auch was die Verlässlichkeit von Absprachen mit dem anderen Elternteil angeht, bewerteten Väter (70 %) die Situation positiver als Mütter (50 %). Der Aussage, dass die Betreuung zwischen beiden Elternteilen reibungslos funktioniert, stimmten 52 Prozent der Mütter und 68 Prozent der Väter zu (ebd.: 41).

Insgesamt gaben jeweils die Hälfte der Elternteile an, dass ihre Konflikte mit dem anderen Elternteil nicht mehr zu lösen sind, dass sie nur noch das Nötigste miteinander reden und dass sie sich eine stärkere finanzielle Unterstützung des anderen Elternteils wünschen würden (Mütter 54 %, Väter 45 %). Ein knappes Drittel streitet viel über Fragen der Erziehung und Betreuung und jeweils 30 Prozent möchten nicht, dass die/der Ex-Partner:in so intensiven Kontakt mit dem Kind hat und haben den Eindruck, dass ihre Kinder unter dem schlechten Verhältnis leiden (Väter 35 %, Mütter 25 %) (ebd.). Probleme und schwierige Beziehungen mit dem anderen Elternteil belasten damit einen beträchtlichen Anteil der alleinerziehenden Familien.

In alleinerziehenden bzw. getrennt lebenden Familien teilen sich die Elternteile die Betreuung der Kinder auf unterschiedlichste Art und Weise auf. Welche Betreuungsmodelle tatsächlich gelebt werden, wird jedoch statistisch nur sehr unzureichend erfasst, so dass die Datenlage schlecht ist (siehe oben). In einer repräsentativen Umfrage unter Alleinerziehenden stimmten 2020 88 Prozent der Alleinerziehenden der Aussage zu, dass sie nach der Trennung die Hauptverantwortung für die Kinder tragen, 12 Prozent teilen sich die Verantwortung (einigermaßen) ausgewogen.

Vor der Trennung beschrieben 78 Prozent der Befragten, dass sie damals bereits überwiegend bzw. allein für die Kinder die Verantwortung getragen haben, 19 Prozent teilten sich die Verantwortung mit der/dem Partner:in. Schon vor einer Trennung gelebte Betreuungsarrangements erweisen sich damit auch für die Zeit nach der Trennung als prägend (Institut für Demoskopie Allensbach 2020). Das Gleiche gilt spiegelbildlich für in der Paarfamilie getroffene Erwerbsarrangements, die sich ebenfalls auf die Zeit nach der Trennung auswirken (BMFSFJ 2024: 103).

In einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 2022 gaben 59 Prozent der getrennt lebenden Mütter und 8 Prozent der Väter an, die Kinder 21 und mehr Tage im Monat zu betreuen, 26 Prozent der Mütter und 34 Prozent der Väter betreuen die Kinder 10 bis 20 Tage im Monat und 14 Prozent der Mütter und 54 Prozent der Väter ein bis neun Tage im Monat. Keine Betreuung leisten 1 Prozent der Mütter und 5 Prozent der Väter (Nicodemus et al. 2023: 37). Damit leben die meisten Kinder im sogenannten Residenzmodell, also überwiegend bei einem Elternteil, nämlich der Mutter. Das Wechselmodell, bei dem sich die Eltern die Betreuung möglichst paritätisch aufteilen,

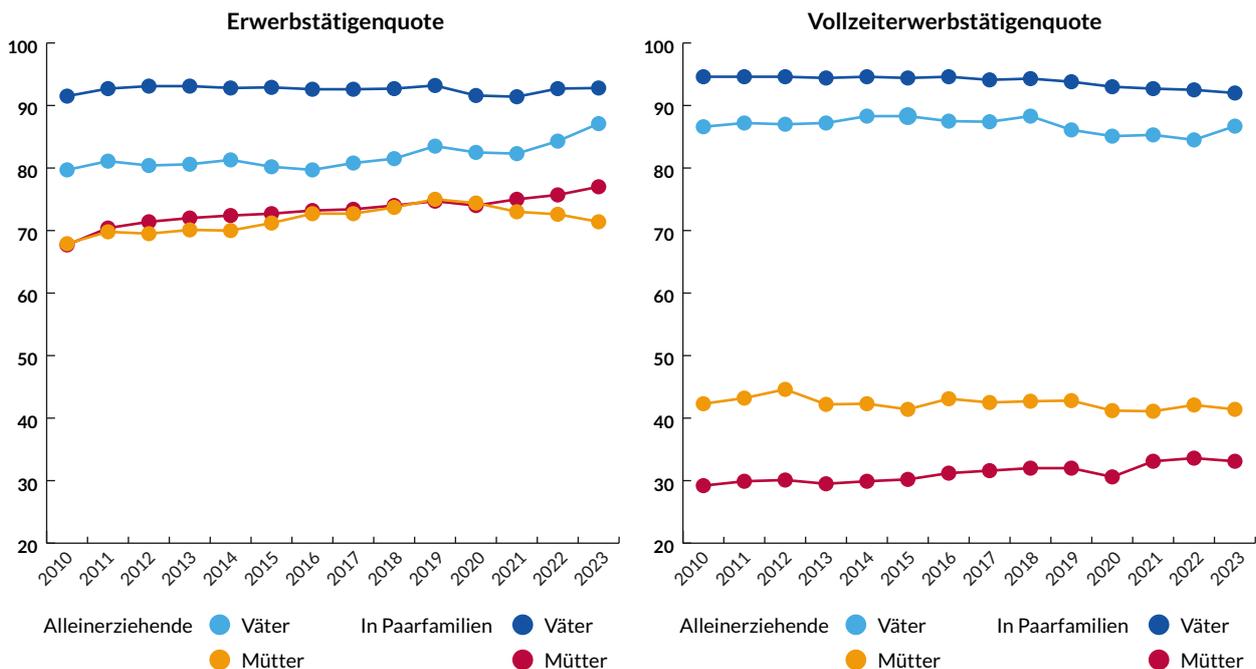
wird demzufolge nur von einer verhältnismäßig kleinen Gruppe der getrennt lebenden Familien gelebt. Dies bestätigen auch Studien von Walper et al. (2020: 72; 2022: 561), denen zu Folge 5 bis 10 Prozent der getrennt lebenden Familien dieses Modell (50:50 bis 70:30) tatsächlich praktizieren. Auch wenn sich die gelebten Betreuungsmodelle in alleinerziehenden und getrennt lebenden Familien wandeln, trägt daher insgesamt doch nach wie vor ein großer Teil der alleinerziehenden Mütter die Allein- bzw. Hauptverantwortung für ihre Kinder (Zartler/Berghammer 2023: 543). Bessere Daten und mehr Forschung zu dieser Frage wären unbedingt wünschenswert (siehe oben).

Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden

Alleinerziehende müssen Erwerbstätigkeit, Verantwortung für Kinder und Haushalt ganz oder überwiegend allein unter einen Hut bringen. Genug Einkommen zu erwirtschaften und gleichzeitig Zeit und Energie für Care-Arbeit aufzubringen, ist eine schwierige Aufgabe, die die allermeisten von ihnen sehr gut meistern. Alleinerziehende Mütter waren

ABBILDUNG 8 Erwerbstätigen- und Vollzeiterwerbstätigenquote von Müttern und Vätern mit minderjährigen Kindern im Zeitverlauf (2010-2023)

in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Sonderauswertung. Eigene Berechnungen.

jahrelang ähnlich häufig erwerbstätig wie Mütter in Paarfamilien. Seit 2021 ist ihre Erwerbstätigkeit zurückgegangen, während die der Mütter in Paarfamilien leicht angestiegen ist. 2023 sind 71,4 Prozent der alleinerziehenden Mütter erwerbstätig im Vergleich zu 77 Prozent der Mütter in Paarfamilien.

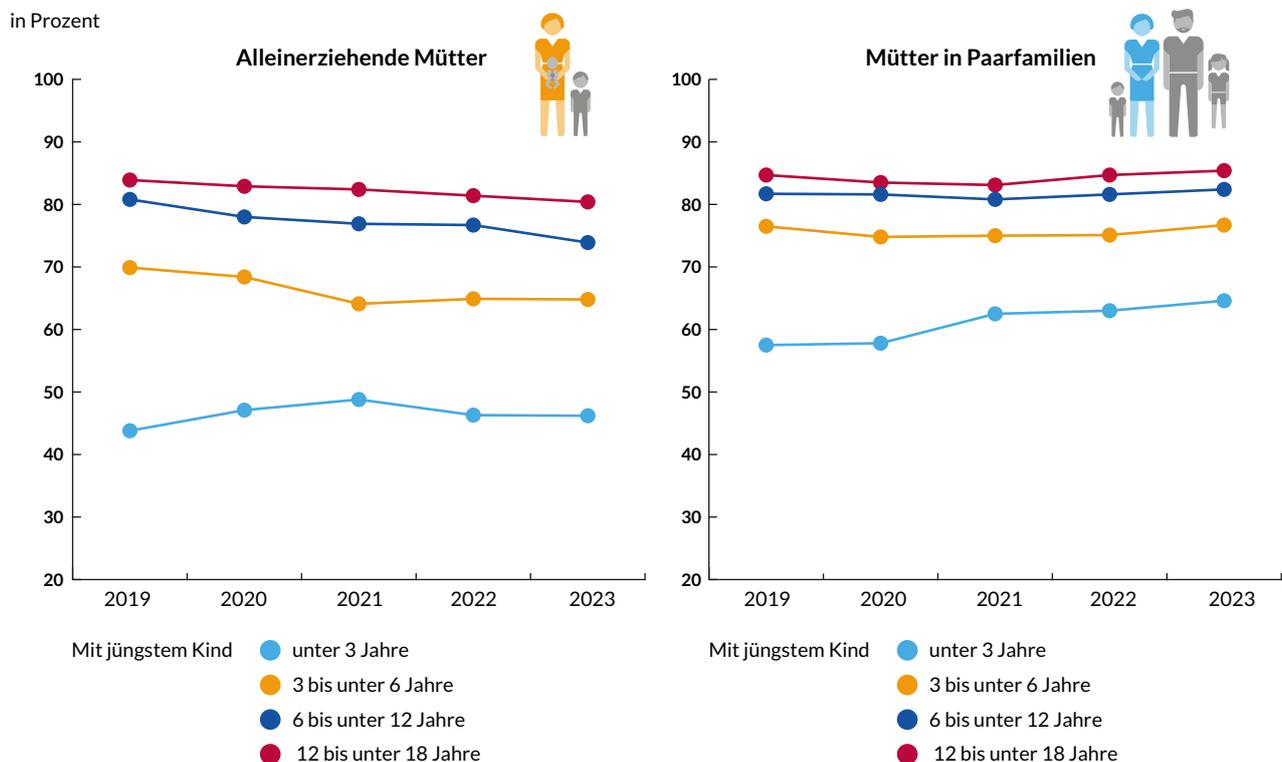
Alleinerziehende Väter sind mit 87,1 Prozent deutlich häufiger erwerbstätig als alleinerziehende Mütter – jedoch hinkt dieser Vergleich, da in vielen Paarfamilien immer noch ein eher traditionelles Rollenbild gelebt wird, bei dem der Vater die finanzielle Verantwortung für die Familie trägt, die Mutter für Haushalt und Kinder verantwortlich ist und lediglich „dazu verdient“. Somit haben alleinerziehende Väter andere Voraussetzungen: Zwar müssen auch sie Erwerbstätigkeit und die (überwiegend) alleinige Betreuung der Kinder miteinander vereinbaren, was ihre Erwerbsmöglichkeiten im Vergleich zu Vätern in Paarfamilien einschränkt (von ihnen sind 93 % erwerbstätig). Väter haben aber seltener ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt der Kinder (länger) unterbrochen oder reduziert, so dass sie nach einer Trennung diese in der Regel fortführen können, während Mütter häufiger

aufstocken oder sich einen neuen Job suchen müssen. Zudem leben Väter in der Regel mit weniger und mit älteren Kindern zusammen, so dass weniger Care-Arbeit anfällt und eine umfangreiche Erwerbstätigkeit eher möglich ist als bei Müttern. Die Erwerbstätigenquote alleinerziehender Väter ist in den letzten fünf Jahren gestiegen (siehe Abbildung 8) (Statistisches Bundesamt 2024a).

Mütter in alleinerziehenden Familien sind deutlich häufiger in Vollzeit erwerbstätig als Mütter in Paarfamilien (41,4 % im Vergleich zu 33,1 % in 2023) – das hat sich in den letzten Jahren nicht geändert (ebd.). Insgesamt ist der Erwerbsumfang von alleinerziehenden Müttern höher als der von Müttern in Paarfamilien. Sie arbeiten deutlich häufiger 28 Stunden und mehr als verpartnerte Mütter (BMFSFJ 2021: 31). Väter in alleinerziehenden Familien sind hingegen seltener in Vollzeit erwerbstätig als Väter in Paarfamilien (86,7 % im Vergleich zu 92 %) (siehe Abbildung 8) (Statistisches Bundesamt 2024a).

Die Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern ist im Jahr 2021 vor allem bei Müttern mit Kindern

ABBILDUNG 9 Erwerbstätigenquote von Müttern nach Alter des Kindes in den Jahren 2019 bis 2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a). Erstergebnisse des Mikrozensus 2023. Sonderauswertung. Eigene Berechnungen.

zwischen 3 und 6 Jahren sowie Kindern zwischen 6 und 12 Jahren zurückgegangen. Möglicherweise liegt dies an den Folgen der Corona-Pandemie: Der Wegfall von Betreuungsinfrastruktur, Homeschooling und Erwerbstätigkeit waren insbesondere für Alleinerziehende nur schwer vereinbar. 2021 lag die Erwerbstätigenquote alleinerziehender Mütter mit Kindern im Alter zwischen 3 und 6 Jahren um rund 6 Prozentpunkte niedriger als 2019, bei den Müttern von Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ging sie um rund 4 Prozentpunkte zurück. Ein solch deutlicher Rückgang zeigte sich bei Müttern in Paarfamilien nicht (Rückgang um 1,5 bzw. 0,9 Prozentpunkte). Auch im Jahr 2023 blieb die Erwerbstätigkeit bei alleinerziehenden Müttern mit Kindern im Alter von 3 bis 12 Jahren hinter denen von 2019 zurück, während die Erwerbstätigkeit der Mütter in Paarfamilien in dieser Zeit wieder angestiegen ist und leicht über dem Niveau von 2019 liegt (siehe Abbildung 9) (ebd.).

Zu dieser Entwicklung trägt seit 2022 auch der bereits erwähnte Zuzug vieler alleinerziehender Mütter aus der Ukraine bei, möglicherweise aber auch die weiter vorherrschende Betreuungskrise an Kitas und im Ganztagsbereich von Schulen. Gerade im Kita-Bereich führt der aktuelle Personalmangel zu einer Reduzierung von Kita-Öffnungszeiten und zeitweise zu Schließungen von Kitas (DKLK 2023; Böckler Stiftung 2023).

Mütter mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren sind hingegen häufiger erwerbstätig als 2019. Über die Gründe kann nur spekuliert werden: Möglicherweise spielen dabei finanzielle Engpässe, sich wandelnde Präferenzen der Mütter oder auch gesellschaftliche Leitbilder eine Rolle (ebd.).

Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit

Neben der Erwerbstätigkeit leisten Eltern zudem unbezahlte Care-Arbeit – alleinerziehende Mütter deutlich mehr als alleinerziehende Väter: Laut der Zeitverwendungserhebung des Statistischen Bundesamtes (2024c) sind alleinerziehende Mütter im Durchschnitt 19 Stunden erwerbstätig und leisten 38 Stunden Care-Arbeit (zum Vergleich: Mütter in Paarfamilien 18 Stunden Erwerbsarbeit und 39,5 Stunden Care-Arbeit). Alleinerziehende Väter sind 26,5 Stun-

den erwerbstätig (Väter in Paarfamilien 33 Stunden) und verbringen ca. 22,5 Stunden mit Care-Tätigkeiten, das ist weniger als der Durchschnitt der Väter in Paarfamilien (25 Stunden).

Gleichzeitig spüren alleinerziehende Mütter eher als andere Eltern, dass die Zeit mit ihren Kindern knapp ist – und das, obwohl sie sich vorrangig um sie kümmern: 62 Prozent von ihnen geben an, (viel oder etwas) zu wenig Zeit für ihre Kinder zu haben, während dies nur 54 Prozent der alleinerziehenden Väter so sehen. Bei den Paarhaushalten sind es hingegen eher die Väter, denen die Zeit mit den Kindern nicht ausreicht (58,5 % im Vergleich zu 50 % bei den Müttern) (ebd.).

Finanzielle Situation alleinerziehender Familien

Alleinerziehende sind die am häufigsten von Armut betroffene Familienform. 62 Prozent der Kinder, die durchgehend in einer alleinerziehenden Familie aufwachsen, erleben dauerhafte oder wiederkehrende Armutslagen, bei Kindern in stabilen Paarhaushalten betrifft dies 12 Prozent (Tophoven et al. 2018). Insgesamt liegt das mittlere Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von Alleinerziehenden deutlich unter dem von Paarfamilien (BMFSFJ 2024: 89).

Alleinerziehende tragen (überwiegend) die alleinige Verantwortung für die Kinder, was ihre Erwerbsmöglichkeiten einschränkt – zeitlich wie räumlich sind sie nicht so flexibel wie andere Arbeitnehmer:innen. Daher hat die eigene Erwerbstätigkeit einen maßgeblichen Einfluss auf die finanzielle Situation von Alleinerziehenden. Zu beachten ist, dass die Lebenshaltungskosten in alleinerziehenden Familien höher als in anderen Haushalten sind: Fixkosten für Miete und Energie oder auch größere Anschaffungen müssen allein finanziert werden. Einsparungen durch gemeinsame Haushaltsführung entfallen. Zugleich müssen die Kosten für die spezifischen Bedarfe von Kindern (Spiel- und Schulsachen, Windeln, passende Kleidung, ein eigenes Zimmer etc.) gedeckt werden.

Einkommensquellen von Alleinerziehenden

66 Prozent aller Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren geben die eigene Erwerbstätigkeit

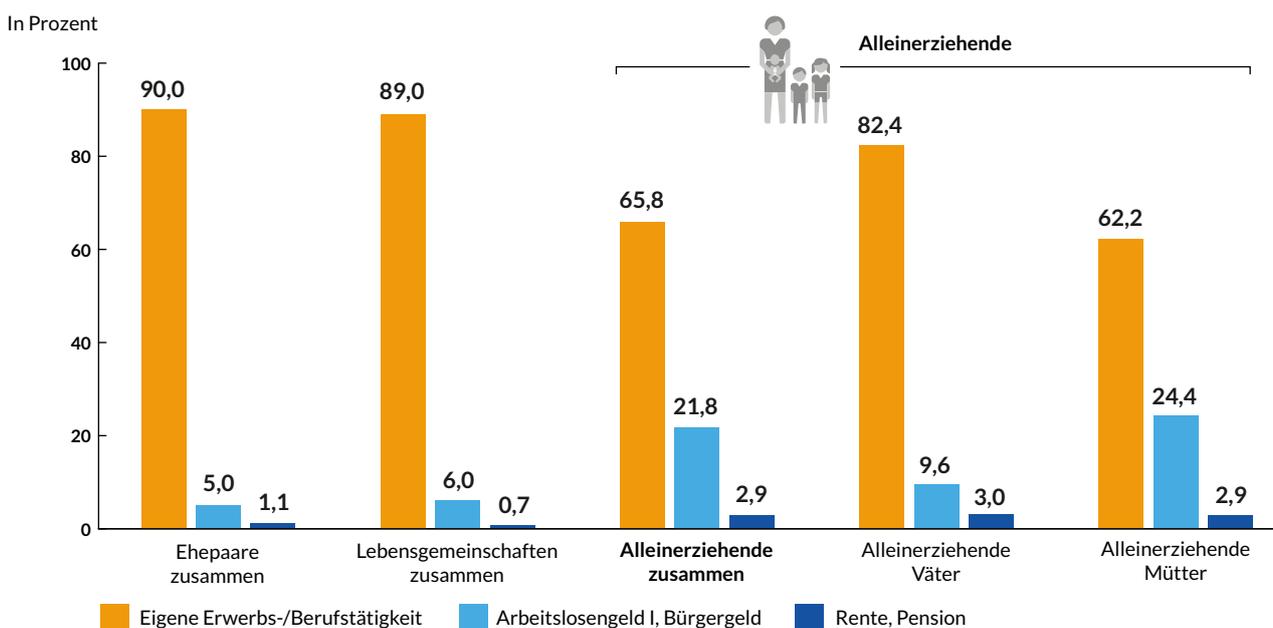
als Haupteinkommensquelle für den eigenen Lebensunterhalt an – im Vergleich zu ca. 90 Prozent der Paarfamilien mit minderjährigen Kindern. Väter bestreiten ihren Lebensunterhalt dabei häufiger als Mütter hauptsächlich aus der eigenen Erwerbstätigkeit (82 im Vergleich zu 62 %). Im Gegenzug berichten 21,8 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, dass sie ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch staatliche Leistungen wie Arbeitslosen- oder Bürgergeld bestreiten – das trifft nur auf 5 bzw. 6 Prozent der Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften zu. Auch hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen alleinerziehenden Müttern (24,4 %) und Vätern (9,6 %) (Statistisches Bundesamt 2024a).

Differenziert man innerhalb der Alleinerziehenden noch einmal weiter, so bestreiten mit 71 Prozent deutlich mehr geschiedene Mütter ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch eine Erwerbstätigkeit als ledige (61 %), verheiratet getrennt lebende (56 %) oder verwitwete Mütter (39 %). Das derzeitige Scheidungs- und Unterhaltsrecht scheint demnach geschiedene Mütter nicht von einer Erwerbstätigkeit abzuhalten, wie manchmal suggeriert wird. Sie sind auch die Gruppe, die mit 19,6 Prozent am seltensten

hauptsächlich von Arbeitslosen- oder Bürgergeld lebt (im Vergleich zu 27 % der ledigen und 29 % der verheiratet getrennt lebenden Mütter). Für ledige Alleinerziehende gilt umgekehrt, dass sie eher von Sozialleistungen und seltener hauptsächlich von eigenem Einkommen leben (ebd.). Hier besteht möglicherweise ein Zusammenhang zum geringeren Bildungsstand dieser Untergruppe (siehe oben).

Bei den Vätern gibt es kaum Unterschiede zwischen den Untergruppen, lediglich verwitwete Väter geben mit 76,5 % unterdurchschnittlich häufig an, dass die Erwerbstätigkeit ihre Haupteinnahmequelle ist. Möglicherweise spielt bei verwitweten Alleinerziehenden – Männern wie Frauen – das Alter, ihr im Vergleich zu anderen Alleinerziehenden geringerer Bildungsstand (siehe oben) oder die schwierige Situation nach dem Tod der Partnerin/des Partners eine Rolle dafür, dass keine umfangreiche Erwerbstätigkeit (mehr) ausgeübt wird. Ein Viertel der verwitweten Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren greifen auf eine Rente oder Pension als Haupteinkommensquelle zurück (im Vergleich zu 3 % aller Alleinerziehenden und rund 1 % aller Paarfamilien mit minderjährigen Kindern), wobei nicht differenziert erfasst wird, ob es sich um eine Witwen- oder Altersrente handelt (siehe Abbildung 10) (ebd.).

ABBILDUNG 10 **Hauptsächliche Einkommensquelle von Müttern und Vätern nach Familienform im Jahr 2023***



* Hier werden nur die hauptsächlichsten Einkommensquellen abgebildet, so dass die addierte Werte keine 100 % ergeben. Weitere Einkommensquellen sind z. B. Einkünfte von Angehörigen, eigenes Vermögen oder Elterngeld.

Einkommenssituation von Alleinerziehenden

Die Einkommenssituation von alleinerziehenden Familien ist deutlich angespannter als von Paarfamilien. Während 53 Prozent der Ehepaare bzw. 43 Prozent der nicht-verheirateten Paare mit minderjährigen Kindern in der höchsten Einkommenskategorie (4.500 Euro monatliches Nettoeinkommen und mehr) verortet sind, gilt das nur für 11 Prozent der Alleinerziehenden. Dabei ist die finanzielle Situation von alleinerziehenden Vätern deutlich komfortabler als die alleinerziehender Mütter: Ein knappes Viertel der alleinerziehenden Väter befindet sich in der höchsten Einkommenskategorie, aber nur acht Prozent der Mütter (siehe Abbildung 11) (Statistisches Bundesamt 2024a).

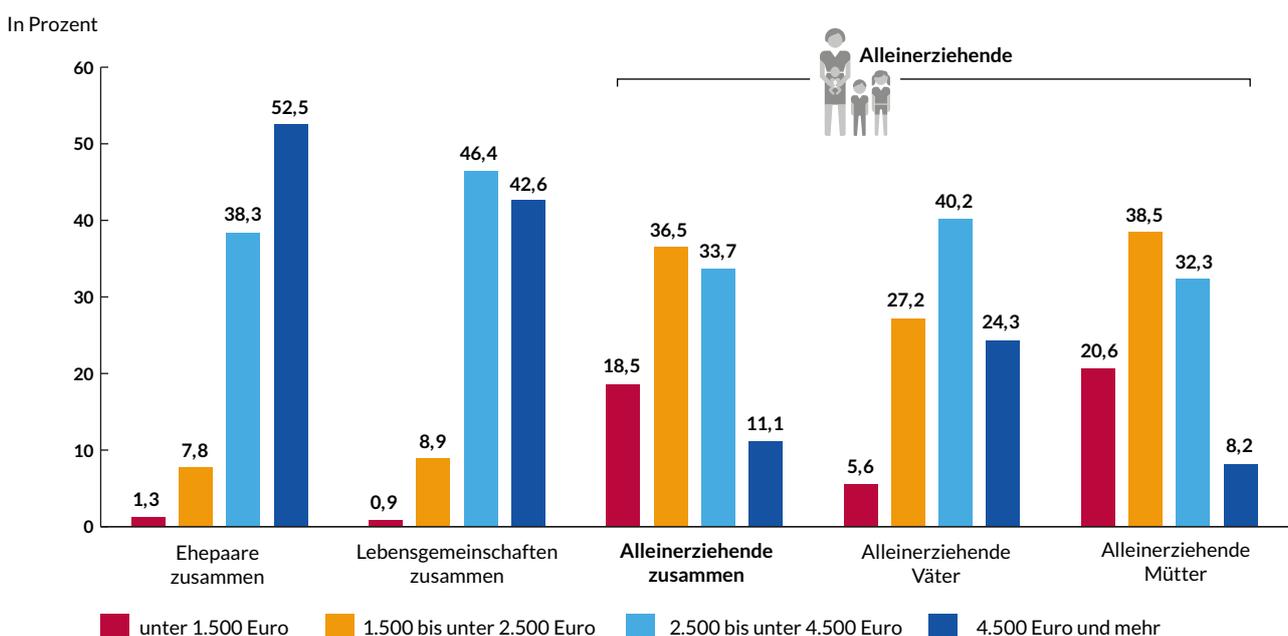
Von den alleinerziehenden Müttern mit einem Kind haben 23 Prozent weniger als 1.500 Euro Nettoeinkommen monatlich zur Verfügung, bei den Vätern sind es nur 4 Prozent. Betrachtet man die alleinerziehenden Haushalte mit zwei Kindern, so müssen 36 Prozent der Mütter mit weniger als 2.000 Euro auskommen, bei den alleinerziehenden Vätern mit zwei Kindern gibt es kaum Fälle, die in dieser Einkommenskategorie verortet sind (ebd.).

Unterhalt

Geschiedene Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahren haben seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 in der Regel keinen Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt von ihrer/ihrer Ex-Partner:in. Wenn für ein dreijähriges Kind grundsätzlich eine Kinderbetreuung verfügbar ist, wird von den alleinerziehenden Elternteilen eine Vollzeitberufstätigkeit erwartet. Entsprechend stehen nur 12 Prozent der alleinerziehenden Elternteile selbst Unterhaltszahlungen zu (BMFSFJ 2021: 41). Da nach wie vor Mütter in den allermeisten Fällen beruflich für die Erziehung und Betreuung von Kindern zurückstecken, tragen sie damit in der Regel die Kosten der zuvor in der Paarfamilie (verheiratet oder Lebensgemeinschaft) einvernehmlich gelebten Arbeitsteilung nach einer Trennung allein (VAMV 2019). Ein Wiedereinstieg in den Beruf oder eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit auf Vollzeit ist jedoch nach einer Trennung in aller Regel nicht sofort möglich.

Vergleicht man die Lebenserwerbseinkommen von Müttern und Vätern, so zeigen sich die Folgen dieser Regelungen deutlich: Während Mütter bis ins Rentenalter deutliche Verluste in den Lebenserwerbseinkommen

ABBILDUNG 11 Einkommenssituation von Familienhaushalten mit minderjährigen Kindern im Jahr 2023 (monatliches Haushaltsnettoeinkommen)



kommen verzeichnen, auch weil sie Fürsorgearbeit übernommen haben, wirkt sich das Vaterwerden auf die Lebenserwerbseinkommen von Männern bisher nicht aus (Bönke u. a. 2020). Das Unterhaltsrecht sowie die Rechtsprechung manifestiert damit die gesellschaftliche Geringschätzung von „Care- bzw. Fürsorgearbeit“, in dem die als Paar gewählte Aufteilung von Care- und Erwerbstätigkeit für Unterhaltszahlungen nach der Trennung nur noch in Übergangs- und Ausnahmefällen (Kind unter 3 Jahren bei verheirateten Eltern) eine Rolle spielen. Die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern kann und muss dadurch „nebenbei“ am Abend und am Wochenende erledigt werden (Lenze/Funcke 2016). Insgesamt trägt dies alles dazu bei, dass die Einkommenseinbußen von Frauen nach einer Trennung in Deutschland im internationalen Vergleich am größten sind (Vaus et al. 2017).

Was den Barunterhalt für das Kind angeht, richtet sich die Höhe von Unterhaltsleistungen überwiegend nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter der Kinder. Einen Richtwert gibt die sogenannte Düsseldorfer Tabelle an, die regelmäßig aktualisiert wird (Oberlandesgericht Düsseldorf 2024). Allerdings ist der Kindesunterhalt in der Düsseldorfer Tabelle trotz Erhöhungen nach wie vor systematisch zu niedrig angesetzt, da er nur das sächliche Existenzminimum des Kindes, aber keine Aufwendungen für Freizeitgestaltung, soziokulturelle Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung abdeckt (Lenze 2021).

Für die Höhe der Unterhaltszahlungen spielt auch eine Rolle, ob ein Kind im Residenzmodell oder im Wechselmodell lebt: Betreuen Eltern die Kinder zu annähernd gleichen Teilen, wird der zu leistende Unterhalt deutlich reduziert. Derzeit berücksichtigt das Unterhaltsrecht aber noch nicht umfänglich erweiterte Formen des Umgangs, so dass kein – bzw. zumindest kein regelhafter – Unterschied gemacht wird zwischen Unterhaltspflichtigen, die ihre Kinder im Alltag mehrere Tage pro Woche (jedoch nicht 50 %) betreuen und solchen, die lediglich an wenigen Tagen pro Monat oder gar nicht betreuen.⁶ Insgesamt wird damit bisher noch weitgehend an dem Grundsatz „einer betreut, einer zahlt“ festgehalten (Lenze 2021).

Laut einer repräsentativen Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach (2020: 10) haben 90 Prozent der alleinerziehenden Mütter angegeben, ein Anrecht auf Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil zu haben, bei den alleinerziehenden Vätern sind es 61 Prozent. Allerdings erhalten mit 48 Prozent nur knapp die Hälfte der alleinerziehenden Elternteile den vereinbarten Unterhalt vollständig und regelmäßig. 17 Prozent bekommen unregelmäßig und unvollständig und 35 Prozent bekommen gar keinen Unterhalt für die Kinder. Dabei liegt der gezahlte Unterhalt allerdings nicht selten unter den Beträgen des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle (ebd.: 12).

Zwei weitere Studien von Hartmann (2014: 14) und Hubert/Neuberger/Sommer (2020: 33) kommen zu dem Ergebnis, dass nur die Hälfte der unterhaltsberechtigten Kinder den ihnen rechtlich zustehenden Unterhalt erhält. Dieser liegt allerdings wiederum in der Hälfte der Fälle unterhalb der Mindestzahlbeträge. Das bedeutet, dass nur ein knappes Viertel der Kinder einen Unterhalt erhält, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder ihn übersteigt.

Insgesamt bleiben ausfallende Unterhaltszahlungen damit weiterhin ein erhebliches Problem, das die finanzielle Situation in alleinerziehenden Familien deutlich verschärft. Als Gründe für das Ausbleiben bzw. unvollständige Zahlungen von Unterhalt nennen Alleinerziehende mit Unterhaltsproblemen (Möglichkeit der Mehrfachnennung) an erster Stelle Zahlungsverweigerungen (51 %) und an zweiter die Zahlungsunfähigkeit der Unterhaltspflichtigen (44 %) (Institut für Demoskopie Allensbach 2020: 11). In der Studie von Hubert/Neuberger/Sommer (2020:31) werden – ebenfalls bei der Möglichkeit der Mehrfachnennung – auch diese beiden Aspekte angeführt. Dabei steht hier die Zahlungsunfähigkeit (64 %) an erster Stelle und 48 Prozent berichten, dass der andere Elternteil sich weigere, zu zahlen. Zudem geben 35 Prozent der betreuenden Elternteile an, dass sie auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichten, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten.

Bleibt der Unterhalt für das Kind aus, so besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Seit der Reform

⁶ Hier liegt derzeit ein Eckpunktepapier des BMJ vor, welches einen neuen Vorschlag zur Berechnung des Unterhalts vorsieht (BMJ 2023). Dieser wird jedoch von Verbänden an vielen Stellen kritisiert, da er zu einer weiteren Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und ihren Kindern führen könnte und zudem die Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit nicht berücksichtigt (z. B. VAMV 2023; djB 2023).

des Unterhaltsvorschussgesetzes kann er für ein Kind von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden. Bei den über 12-Jährigen ist die Voraussetzung, dass der Bezug von Bürgergeld- bzw. SGB II-Leistungen bei dem Kind oder dem alleinerziehenden Elternteil durch den Unterhaltsvorschuss vermieden wird. 2024 liegt der Unterhaltsvorschuss bei den Null- bis 5-Jährigen bei 230 Euro, bei den 6- bis 11-Jährigen bei 301 Euro und bei den 12- bis 17-Jährigen bei 395 Euro.⁷

Angesichts der skizzierten Probleme bei den Unterhaltszahlungen ist es nicht verwunderlich, dass der Unterhaltsvorschuss von vielen Alleinerziehenden in Anspruch genommen wird. Insgesamt haben 2022 825.724 Kinder Unterhaltsvorschuss bezogen (BMFS-FJ 2022) – das entspricht einem Drittel aller Kinder in alleinerziehenden Familien. Von den alleinerziehenden Elternteilen, die Unterhaltsvorschuss beziehen, stufen ihn entsprechend 72 Prozent als sehr wichtig für ihre finanzielle Situation und weitere 24 Prozent als wichtig ein (Institut für Demoskopie Allensbach 2020: 14).

Anzumerken zum Unterhaltsvorschuss ist, dass er für Empfänger:innen von SGB II-Leistungen keine Verbesserungen bringt, da er voll auf diese Leistungen angerechnet wird. Kritisch anzumerken ist darüber hinaus, dass auf den Unterhaltsvorschuss das volle Kindergeld angerechnet wird. Im Unterhaltsrecht verbleibt dem betreuenden Elternteil im Gegensatz dazu die Hälfte des Kindergelds. Eine weitere Verbesserung der finanziellen Lage Alleinerziehender könnte daher erzielt werden, wenn auch beim Unterhaltsvorschuss nur das halbe Kindergeld angerechnet würde (Lenze 2021).

Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden und ihren Kindern

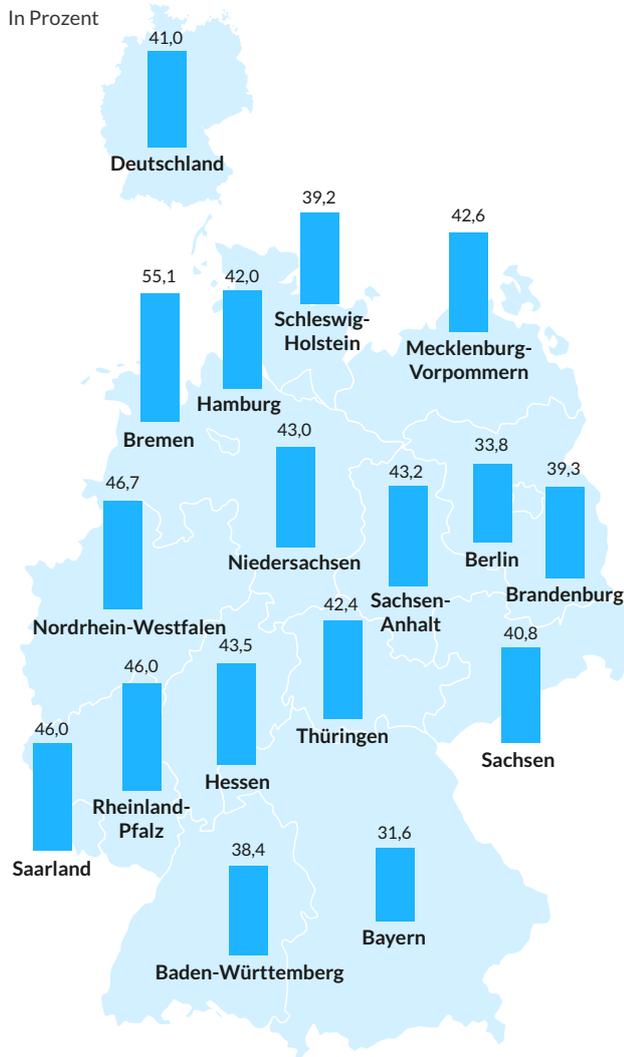
Alleinerziehende sind die am häufigsten von Armut betroffene Familienform – seit Jahren hat sich ihr Armutsniveau kaum geändert. 41 Prozent der Alleinerziehenden mit Kindern galten im Jahr 2023 als einkommensarmutsgefährdet – das sind knapp 700.000 Alleinerziehende (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024).⁸ Paarfamilien sind mit 8,1 Prozent (ein Kind), 10,4 Prozent (zwei Kinder) bzw. 30,1 Prozent (drei und mehr Kinder) deutlich seltener armutsgefährdet. Während in Bayern 31,6 Prozent der Alleinerziehenden armutsgefährdet sind, gilt dies für 55,1 Prozent in Bremen. Tendenziell sind Alleinerziehende dort häufiger von Armut betroffen, wo auch die allgemeine Armutsgefährdungsquote höher ist. Eine Ausnahme bildet Berlin: Obwohl hier die Armutsgefährdungsquote insgesamt mit 20 Prozent deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt (16,6 %) liegt, sind Alleinerziehende mit 33,8 Prozent im Bundesvergleich unterdurchschnittlich häufig von Armut betroffen (siehe Abbildung 12) (ebd.).

Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation beziehen viele Alleinerziehende für sich und ihre Kinder SGB II-Leistungen und gelten demnach der sozialstaatlichen Armutsdefinition folgend als arm. Im Jahr 2023 erhielten 37,5 Prozent aller Alleinerziehenden SGB II-Leistungen, deutlich mehr als Paarhaushalte mit Kindern (6,6 %). Die SGB II-Quote von Alleinerziehenden schwankt seit Jahren auf etwa diesem Niveau (siehe Abbildung 13) (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a).

7 Für die Berechnung des Unterhaltsvorschusses wird vom Mindestunterhalt das komplette Kindergeld in Höhe von 250 Euro abgezogen.

8 Das Statistische Bundesamt weist Armutsgefährdungsschwellen und -quoten auf Bundesebene auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Datensätzen aus: MZ-SILC und MZ-Kern. Laut Statistischem Bundesamt ist MZ-SILC die amtliche Hauptdatenquelle, der zu Folge die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2023 für alleinerziehende Haushalte bei 23,5 % liegt. In diesem Factsheet ziehen wir die Werte auf der Grundlage von MZ-Kern heran, die eine deutlich höhere Armutsgefährdungsquote ausweisen. Hintergrund dieser Entscheidung ist erstens, dass MZ-Kern nur Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern berücksichtigt (wie wir es in diesem Factsheet ebenfalls tun), während MZ-SILC Alleinerziehende mit „abhängigen Kindern“ betrachtet, bei denen auch ältere Kinder einbezogen werden. Haushalte mit älteren Kindern weisen aber eine geringere Armutsgefährdung auf als Haushalte mit minderjährigen Kindern. Zweitens umfasst MZ-Kern die größere Stichprobe (1% der Bevölkerung), so dass Auswertungen für kleinere Bevölkerungsgruppen besser möglich sind. Drittens fallen in MZ-SILC die Erhebungszeitpunkte von Haushaltstyp und Einkommen auseinander: der Haushaltstyp wird zum Befragungszeitpunkt erhoben, das Einkommen bezieht sich auf Vorjahreswerte. Entsprechend kann es sein, dass sich eine Person getrennt hat und nun alleinerziehend ist, aber noch das Einkommen des Vorjahres in einer Partnerschaft zugrunde gelegt wird. Viertens ist nur auf der Grundlage von MZ-Kern ein Vergleich zwischen den Bundesländern möglich. Jedoch muss festgehalten werden, dass die Einkommensermittlung in MZ-SILC genauer ist – wenn auch auf das Vorjahr bezogen – als in MZ-Kern. Insgesamt wäre es daher wünschenswert, noch mehr Transparenz über die beiden Stichproben, die Einkommensermittlung, die berechneten Armutsgefährdungsschwellen sowie den Unterschieden und Überschneidungen der beiden Datengrundlagen zu schaffen.

ABBILDUNG 12 **Armutsgefährdungsquoten Alleinerziehender in Deutschland und den Bundesländern im Jahr 2023**



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024).

| BertelsmannStiftung

Der jüngste Anstieg der SGB II-Quote seit 2022 ist dabei auch auf die Zuwanderung ukrainischer alleinerziehender Mütter zurückzuführen, die seit Juni 2022 SGB II-Leistungen beziehen können. Im Februar 2024 waren das 101.103 alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

(Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024b). Ohne die Fluchtbewegung aus der Ukraine wären die SGB II-Quoten von Alleinerziehenden wohl gesunken.

Wie wird Armut gemessen?

Es gibt zwei in der Wissenschaft anerkannte Armutsdefinitionen:

1. Sozialstaatlich definierte Armut: Kinder gelten als arm, die in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/Hartz IV) erhält.
2. Relative Einkommensarmut: Kinder gelten als armutsgefährdet, die in Haushalten leben, deren Einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens⁹) aller Haushalte beträgt.

Seit 2020 sind alleinerziehende Familien in den westdeutschen Bundesländern häufiger von SGB II-Leistungen abhängig als in den ostdeutschen Ländern. Die höchsten SGB II-Quoten von Alleinerziehenden Haushalten verzeichnet mit 54,8 Prozent Bremen, während in Thüringen lediglich 27,2 Prozent der Alleinerziehenden SGB II-Leistungen bezogen (siehe Abbildung 14) (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a).

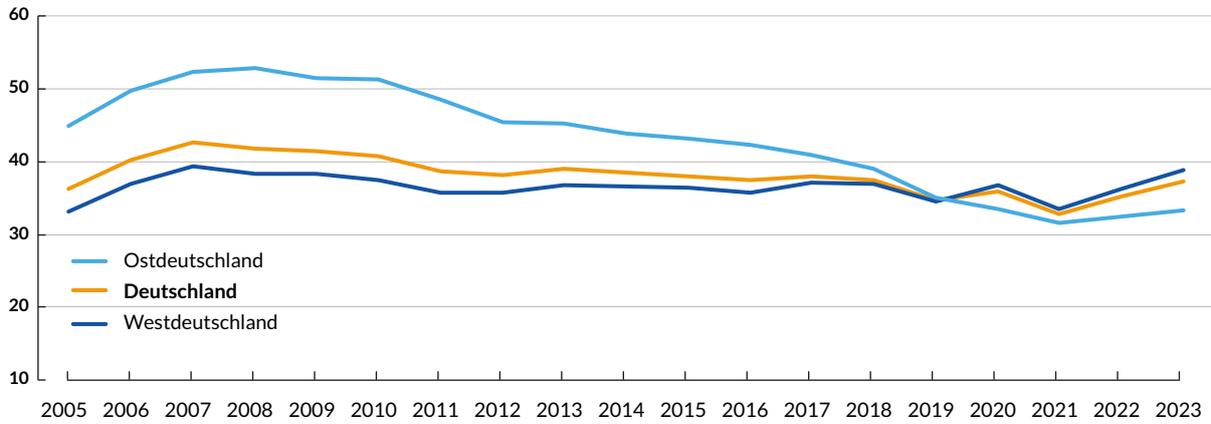
Anhand der SGB II-Quoten kann die Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien auch differenziert nach der Kinderzahl betrachtet werden. Im Jahr 2023 bezogen von allen alleinerziehenden Familien 37,2 Prozent SGB II-Leistungen, mit einem Kind sind es 31,2 Prozent, mit zwei und mehr Kindern 49,7 Prozent (siehe Abbildung 15) (ebd.).¹⁰ Insgesamt steigt in Deutschland die Armutsbetroffenheit von alleinerzie-

⁹ Um Haushaltseinkommen zwischen Haushalten mit unterschiedlicher Größe und Alterszusammensetzung miteinander vergleichen zu können, wird das Nettoäquivalenzeinkommen berechnet. Dazu wird das gesamte Nettoeinkommen eines Haushalts (d. h. alle Einkünfte des Haushalts und Sozialleistungen abzüglich Steuer und Sozialbeiträge) durch die Anzahl der Personen im Haushalt – gewichtet mit der neuen OECD-Skala – dividiert. Die OECD-Skala weist den Mitgliedern eines Haushaltes unterschiedliche Faktoren zu. Der Haushaltsvorstand erhält dabei den Faktor 1, weitere Personen über 14 Jahre im Haushalt erhalten den Faktor 0,5 und Kinder bis 14 Jahre den Faktor 0,3. Zur Kritik an der OECD-Skala siehe Garbuszus et al. (2018).

¹⁰ Leider können wir an dieser Stelle nicht die SGB II-Quoten für Alleinerziehende mit zwei Kindern und Alleinerziehende mit drei und mehr Kindern wie bisher in den Factsheets getrennt ausweisen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit kann keine verlässlich interpretierbaren Daten in dieser Tiefe bereitstellen.

ABBILDUNG 13 SGB II-Hilfequote von Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften im Zeitverlauf (2005–2023)

In Prozent



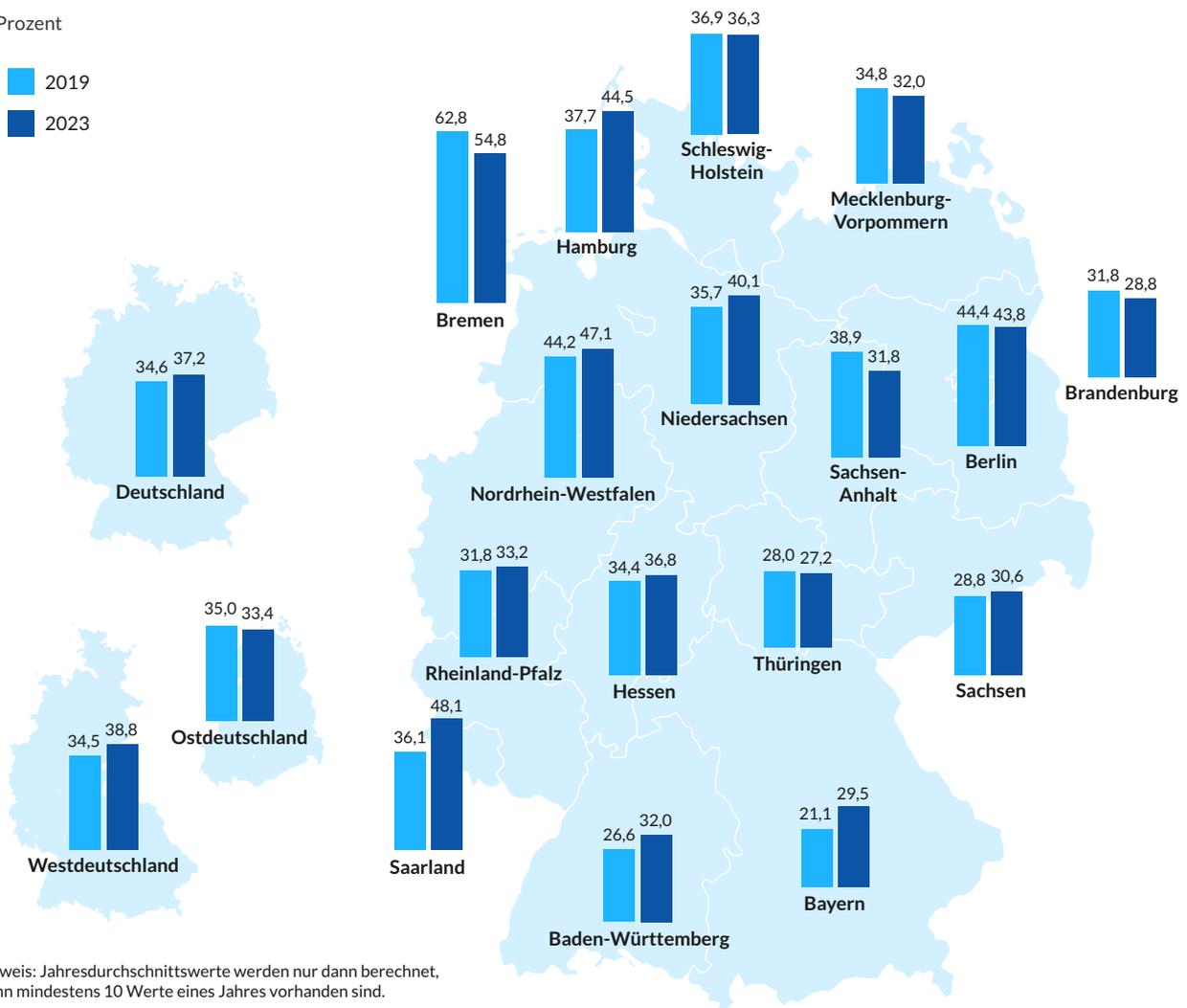
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a).

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 14 SGB II-Hilfequoten von Alleinerziehenden 2019 und 2023 nach Bundesländern

In Prozent

2019
2023



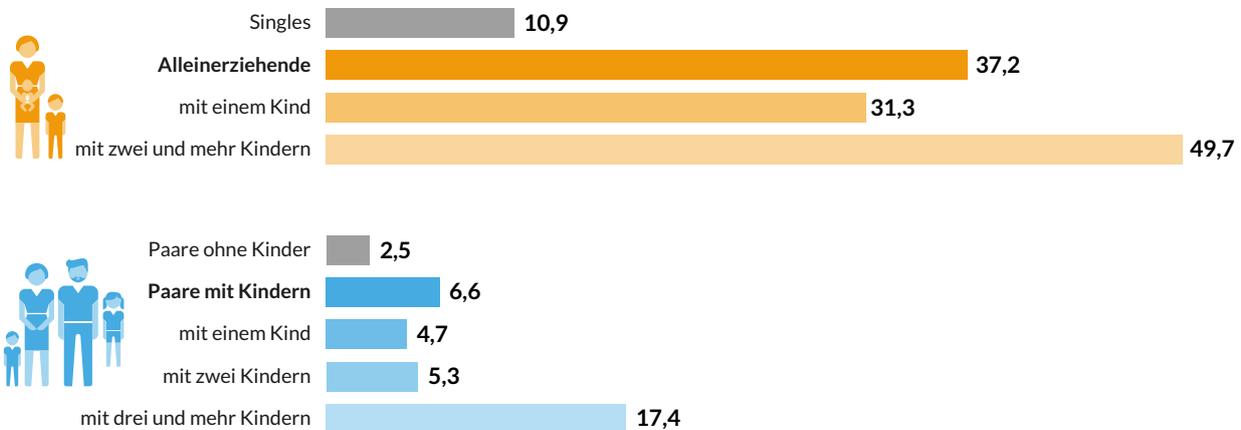
Hinweis: Jahresdurchschnittswerte werden nur dann berechnet, wenn mindestens 10 Werte eines Jahres vorhanden sind.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024).

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 15 SGB II-Hilfequoten von verschiedenen Haushaltstypen im Jahr 2023

In Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024).

| BertelsmannStiftung

henden wie Paarfamilien mit der Kinderzahl. Von den 1,9 Millionen Kindern, die in Familien mit SGB II-Bezug aufwachsen, lebt fast jedes zweite Kind (48 %), also 910.000 Kinder, nur mit einem Elternteil zusammen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a).

In den letzten Jahren beziehen deutlich mehr alleinerziehende Familien Kinderzuschlag und konnten so voraussichtlich dem SGB II-Bezug entkommen. Kinderzuschlag können Eltern beantragen, die genug Einkommen für ihren eigenen Bedarf verdienen, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um den Bedarf der gesamten Familie zu decken. Beim Kinderzuschlag werden seit 2019 Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht mehr zu 100 Prozent, sondern nur noch zu 45 Prozent angerechnet, was ihn für Alleinerziehende deutlich wirksamer gemacht hat. Diese Regelung soll in die geplante Kindergrundsicherung überführt werden. Darüber hinaus ist die Beantragung durch digitale Antragswege und einen Kinderzuschlagsrechner vereinfacht worden. Der Kinderzuschlag ist 2024 erneut erhöht worden und beträgt pro Kind bis zu 292 Euro pro Monat, je nach finanzieller Situation der Familie – inklusive Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Aktuell (Mai 2024) haben 109.187 Alleinerziehende für 195.273 Kinder Kinderzuschlag bezogen. Die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Im Januar 2023 waren es z. B. noch 65.488

Alleinerziehende, die für 118.798 Kinder Kinderzuschlag bekamen (Familienkasse 2023, 2024). Der Kinderzuschlag spielt daher für die finanzielle Sicherheit von Alleinerziehenden eine inzwischen beträchtliche Rolle und hat ihre finanzielle Situation verbessert.

Zusammenfassend und anschließend an die oben bereits gezeigten Unterschiede mit Blick auf die Einkommens- und Erwerbssituation von alleinerziehenden Müttern und Vätern, zeigt sich dennoch nach wie vor, dass alleinerziehende Mütter deutlich häufiger von Armut betroffen sind und öfter SGB II-Leistungen beziehen als alleinerziehende Väter (Geisler/Kreyenfeld 2019: 76). Insgesamt sind alleinerziehende Mütter dreimal häufiger von SGB II-Leistungen abhängig als alleinerziehende Väter (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024, Sonderauswertung). Gründe hierfür sind, dass alleinerziehende Väter mit weniger und älteren Kindern zusammenleben und dadurch eher erwerbstätig sein können (ebd.) und sie auch vielfach weniger Erwerbsunterbrechungen aufweisen.

Folgen von eingeschränkten finanziellen Ressourcen und Armut

Armut begrenzt, beschämt und bestimmt das Leben von Kindern und ihren Eltern. Armut hat dabei Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche, das be-

legen Studien einhellig:¹¹ Sie zeigt sich in materieller Unterversorgung, einer schlechteren Wohnsituation, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, fehlenden Möglichkeiten zu sozialer und kultureller Teilhabe, geringeren Bildungschancen, Ausgrenzung und Beschämung. Sie beschränkt das Leben heute, aber auch die Zukunftsaussichten von Kindern wie Erwachsenen. In einer repräsentativen Befragung von Alleinerziehenden aus dem Jahr 2020 wird deutlich, welche Einschränkungen und Sorgen mit geringen finanziellen Ressourcen einhergehen:

- 43 Prozent der Befragten sagen, dass sie bei jedem Einkauf sehr auf das Geld achten müssen,
- 42 Prozent geben an, nicht für das Alter vorsorgen zu können,
- 32 Prozent berichten von Schulden,
- 40 Prozent geben an, dass sie fürchten, nicht genug Geld zu haben, um ihrem Kind die Dinge zu kaufen, die es braucht,
- 32 Prozent sorgen sich, ihre Kinder nicht genug fördern zu können,
- 24 Prozent schämen sich oft, weil sie ihren Kindern nicht mehr bieten können und
- 48 Prozent beschreiben, dass sie sich öfter Sorgen machen, dass ihr Einkommen in den nächsten Jahren nicht ausreichen wird (Institut für Demoskopie Allensbach 2020).

Die Last der Verantwortung und die alltägliche Fülle an Aufgaben bringt Alleinerziehende vielfach an ihre Belastungsgrenze und darüber hinaus. Sie sind physisch wie psychisch weniger gesund als Eltern in Paarfamilien. Dabei wird der Gesundheitszustand alleinerziehender Mütter überwiegend durch sozioökonomische Faktoren beeinflusst. Der mit der Trennung einhergehende Wohlstandsverlust zeigt hier deutliche Folgen (Zartler/Berghammer 2023: 560). Insgesamt ist die Lebenszufriedenheit von Alleinerziehenden deutlich niedriger als die von Eltern in Paarfamilien (BMFSFJ 2024: 34).

Reformvorschläge – was ist zu tun?

Alleinerziehende leisten viel – sie stemmen Erwerbs- und Care-Arbeit und tragen die Verantwortung für ihre Kinder überwiegend oder ganz allein. Leider sind sie aber häufig mit Vorurteilen; teilweise sogar mit falschen Fakten konfrontiert und erleben Abwertungen und Diskriminierung. Stattdessen sollte ihnen Anerkennung und Respekt entgegengebracht werden, strukturelle Benachteiligungen abgebaut und unbürokratische Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stehen.

1. Armutsfeste Kindergrundsicherung – gerade für Alleinerziehende

Die hohe Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien muss endlich deutlich verringert werden. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung könnte hier ein wichtiger Schritt sein. Positiv ist vor allem, dass Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss im Rahmen des Kinderzusatzbeitrages nicht mehr, wie im Bürgergeldbezug, vollständig angerechnet werden sollen, sondern nur noch zu 45 Prozent wie aktuell bereits beim Kinderzuschlag. Diese Regelung würde Alleinerziehende, die bislang SGB II-Leistungen beziehen, deutlich entlasten und Kinderarmut an dieser Stelle reduzieren. Im Gesetzentwurf sollten aber folgende Punkte angepasst werden, damit es nicht zu Schlechterstellungen von Alleinerziehenden kommen kann:¹²

- a. Die gestaffelten Anrechnungsraten von Unterhaltszahlungen in Abhängigkeit von ihrer Höhe müssen entfallen. Sie sind komplex und teilweise gar nicht wirksam. Zudem führen sie zu kritischen Grenzbelastungen im Zusammenwirken mit dem Wohngeld und Schlechterstellungen für einige Alleinerziehende.
- b. Die Begrenzung des Unterhaltsvorschusses für Kinder ab dem Schuleintritt in Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen des alleinerziehenden Elternteils (600 Euro/Monat) muss zurückgenommen werden. Erstens brauchen alleinerziehende Elternteile keine zusätzlichen Erwerbsanreize. Vielmehr sind bereits viele erwerbstätig und

¹¹ Für einen schnellen Überblick über die Studienlage siehe Funcke/Menne (2023) oder ausführlicher Andresen (2022), Andresen/Galic (2015) und Laubstein et. al (2016).

¹² Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Expert:innenbeirat und Projekt Familie und Bildung (2024).

arbeiten häufiger Vollzeit als Mütter in Paarfamilien. Was sie brauchen, sind verlässliche und gute Betreuungseinrichtungen für ihre Kinder und Rahmenbedingungen, die eine faire Aufteilung sowie Vereinbarkeit von Fürsorge- und Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern bereits vor der Trennung ermöglichen. Zweitens führt die Regelung zu einer Ungleichbehandlung von älteren Kindern in Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, die aus einer kinder- und verfassungsrechtlichen Sicht sehr bedenklich ist. Drittens ignoriert die Regelung familiäre Lebensbedingungen, wenn eine alleinerziehende Mutter z. B. wegen der Betreuung eines zweiten, jüngeren oder beeinträchtigten Kindes keiner umfangreichen Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

- c. Es darf keine Übertragung des Konzeptes der temporären Bedarfsgemeinschaft auf die Kindergrundsicherung geben. Dies würde die Unterdeckung von Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in getrennten Familien weiter verstärken und zu Schlechterstellungen von alleinerziehenden Familien führen, die heute Kinderzuschlag beziehen. Daneben müssen faire Regelungen für Mehrbedarfe beim anderen Elternteil auch diesen entlasten.
- d. Die sogenannte „Stiefkindregelung“ sollte nicht aus dem gegenwärtigen Sozialrecht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden. Betroffene Kinder sind damit auf die freiwilligen Unterhaltsleistungen der neuen Lebenspartner:innen ihres alleinerziehenden Elternteils angewiesen, da deren Einkommen und Vermögen im Rahmen der so genannten „Familiengemeinschaft“ ebenfalls für den Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung berücksichtigt werden.

2. Neubestimmung der Existenzsicherung von Kindern und Sicherung der Mehrbedarfe in getrennt lebenden Familien

Im aktuellen Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung ist eine Neubestimmung der Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen nicht vorgesehen. Diese sollte im Gesetz unbedingt perspektivisch angelegt werden, denn alle uns bekannten wissenschaftlichen Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die aktuellen existenzsichernden Leistungen nicht ausreichen, da-

mit junge Menschen gut aufwachsen und ihnen Teilhabe eröffnet werden kann. Notwendig ist daher eine Abkehr von der jetzigen Bestimmung der Regelbedarfe hin zu einer Neubestimmung dessen, was Kinder und Jugendliche für eine echte Teilhabe an unserer Gesellschaft brauchen. Dabei müssen sie selbst beteiligt und befragt werden. Denn Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen, haben eigene Bedarfe und sind Expert:innen ihres Lebens, über das sie selbst am besten Auskunft geben können.

Mit Blick auf alleinerziehende und getrennt lebende Familien sollten in diesem Kontext unbedingt auch Mehrbedarfe in unterschiedlichen Betreuungskonstellationen erhoben werden. Diese zusätzlichen Bedarfe, die im Haushalt beider Elternteile für die Kinder, aber auch ihre Eltern entstehen können, müssen systematisch erfasst und gedeckt werden. Nur dann können Familien nach einer Trennung das für das Wohl der Kinder beste Betreuungsmodell tatsächlich leben.

3. Unterhalt muss die Existenzsicherung der Kinder absichern

Bei den aktuell angedachten Reformen des Unterhaltsrechts ist es richtig, die Betreuungsleistung von beiden Elternteilen zu honorieren. Allerdings müssen für eine faire Lastenverteilung zwischen den Elternteilen mit Unterhaltskürzungen auch deutliche Entlastungen der alleinerziehenden Elternteile im Alltag sowie bessere Erwerbschancen für diese einhergehen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Existenzsicherung der Kinder beim hauptverantwortlichen Elternteil gewährleistet ist. Warum nur etwa die Hälfte der Kinder in alleinerziehenden Familien regelmäßig Unterhalt erhält, der in vielen Fällen noch unter dem Mindestunterhalt liegt, muss weiter erforscht werden. Ein Grund dafür ist sicher die Zahlungsunfähigkeit unterhaltspflichtiger Elternteile, aber auch Zahlungsverweigerungen. Konflikte zwischen den Elternteilen spielen hier eine Rolle. Um diese zu verringern, haben wir mit Blick auf unseren Vorschlag eines Teilhabegeldes (eine Art Kindergrundsicherung) empfohlen, dass ein Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Staat erfolgen sollte, der den Unterhalt dann von den Unterhaltspflichtigen einfordert (Lenze 2021).

4. Ermöglichung einer gerechteren Verteilung von Care-Arbeit und Schlechterstellungen von Müttern vermeiden

Noch immer leben die allermeisten Paarfamilien nach der Geburt des ersten Kindes ein Modell, indem meistens der Vater weiter in Vollzeit erwerbstätig ist, während in der Regel die Mutter ihre Erwerbstätigkeit unterbricht, reduziert und verstärkt Care-Arbeit leistet. Die Folgen dieser in der Paarfamilie einvernehmlich gewählten familiären Arbeitsteilung wirken sich nach einer Trennung vor allem für die Mütter negativ aus: Sie haben ein hohes Armutsrisiko, geringere Lebenserwerbseinkommen und ihnen droht Altersarmut. Daher sollte in eine Reform des Unterhaltsrechts eine Lebensverlaufsperspektive einfließen, in der auch nach einer Trennung der Grundsatz familiärer Solidarität gilt und familienbedingte Nachteile in der Erwerbsfähigkeit ausgeglichen werden (VAMV 2023). Zudem gilt es, Care-Arbeit bereits vor der Trennung zwischen den Elternteilen gerechter zu verteilen. Kinder und einen Familienhaushalt zu führen kostet Zeit und ist gesellschaftlich bedeutsam. Beide Elternteile sollten hier ihren Beitrag leisten. Ziel politischer Maßnahmen sollte es daher sein, dass Männer einen größeren Teil der Care-Arbeit übernehmen (können).

5. Verlässliche und gute Infrastruktur für Alleinerziehende

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss für Alleinerziehende weiter verbessert werden. Dazu gehören der Ausbau von guter, verlässlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie flexible und kostenlose Betreuungsangebote an den Randzeiten. Aber auch vertrauensvolle Anlaufstellen, die Hilfen im Alltag gewähren, beraten und Alleinerziehende vernetzen, sind auszubauen. Auch hier könnte die neue Kindergrundsicherung mit den Familienservicestellen positive Impulse geben, wenn Alleinerziehende

de dort Hilfe und Beratung aus einer Hand erhalten. Notwendig sind mit Blick auf Arbeitgeber zudem flexible Arbeitszeiten, Homeoffice sowie Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung für Alleinerziehende. Das Ziel muss eine auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Alleinerziehenden sein (u. a. Minijobs begrenzen, Bezahlungen in klassischen Frauenberufen verbessern, Mindestlohn erhöhen), die mit ihren besonderen familiären Herausforderungen vereinbar ist.

6. Verbesserung der Datenlage über die vielfältigen Betreuungsmodelle alleinerziehender und getrennt lebender Familien

Kinder wachsen heute in vielfältigen Familienkonstellationen auf. Jede Familie ist anders und sollte nach einer Trennung das Betreuungsarrangement wählen können, das zu ihr passt und für die Kinder am besten ist. Ein Betreuungsmodell (z. B. das Wechselmodell) zu bevorzugen, ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Notwendig wäre es aber, mehr über die gelebten Betreuungsarrangements zu wissen. Es kann nicht sein, dass die amtliche Statistik immer noch nur rudimentär die Lebenssituation dieser Kinder und ihrer Familien erfasst. So wissen wir anhand der amtlichen Daten nicht, wie die Betreuungs constellation in einer alleinerziehenden Familie aussieht – ob und wie stark der andere Elternteil im Leben der Kinder präsent ist. Über den getrennt lebenden Elternteil und seine/ihre Situation ist nichts bekannt, da er/sie statistisch gesehen als Single gilt. Und auch Patchworkfamilien sind in den Daten nicht sichtbar. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, so dass in Zukunft das Leben allein und getrennt lebender Familien genauer erfasst und somit auch erforscht werden kann. Auch Längsschnittdaten, mit denen der Lebensverlauf von Familien und damit auch Phasen des Alleinerziehens besser untersucht werden könnten, sind notwendig.

Literatur

Andresen, S. (2022): Familie und Armut. . In: J. Ecarius & A. Schierbaum (Hrsg.): Handbuch Familie: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder. Wiesbaden: Springer VS. S. 231-248.

Andresen, S. & Galic, D. (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Böckler Stiftung (2023): Engpass Kinderbetreuung. Böckler Impuls 12/2023. <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-engpass-kinderbetreuung-51511.htm> [14.06.2024].

Bönke, T., Glaubitz, R., Göbler, K., Harnack, A., Pape, A. & Wetter, M. (2020): Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Wer gewinnt? Wer verliert? \(bertelsmann-stiftung.de\)](https://www.bertelsmann-stiftung.de) [02.06.2024].

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts. Berlin. [Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf \(bmj.de\)](https://www.bmj.de/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf) [04.06.2024].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2024): Familienreport 2024. Berlin. [Familienreport 2024 \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/Familienreport-2024) [02.06.2024].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung Ausgabe 43. Berlin. [Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/Allein-oder-getrennterziehen-Lebenssituation-Übergänge-und-Herausforderungen) [02.06.2024].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Statistik – Leistungsberechtigte 2022. [2022-1-uvg-leistungsberechtigte-data.xlsx \(live.com\)](https://www.bmfsfj.de/2022-1-uvg-leistungsberechtigte-data.xlsx) [02.06.2024].

Deutscher Juristinnenbund (djb) (2023): Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ vom 24. August 2023. Berlin. [Berlin, 8 \(djb.de\)](https://www.djb.de/Berlin-8) [04.06.2024].

Deutscher Kita-Leitungskongress (DKLK) (2023): DKLK-Studie 2023. Themenschwerpunkt: Personalmangel in Kitas im Fokus. Hamburg. https://deutscher-kitaleitungskongress.de/wp-content/uploads/2023/03/DKLK-Studie_2023_210x297_A4_V07_RZ-1.pdf [14.06.2024].

Expert:innenbeirat und Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ (2024): Kindergrundsicherung: Weichen jetzt richtig stellen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Policy Brief 2024 | Kindergrundsicherung: Weichen jetzt richtig stellen! \(bertelsmann-stiftung.de\)](https://www.bertelsmann-stiftung.de/Policy-Brief-2024-Kindergrundsicherung-Weichen-jetzt-richtig-stellen!) [03.06.2024].

Familienkasse (2024): Kinderzuschlag. Bestand, Berechtigte und Kinder im Jahresverlauf. Nürnberg. [famka-kiz-mz-dlk-0-xlsx.xlsx \(live.com\)](https://www.famka-kiz-mz-dlk-0.xlsx) [07.06.2024].

Familienkasse (2023): Kinderzuschlag. Bestand, Berechtigte und Kinder im Jahresverlauf. Nürnberg. [famka-kiz-mz-dlk-0-202312-xlsx.xlsx \(live.com\)](https://www.famka-kiz-mz-dlk-0-202312.xlsx) [07.06.2024].

Funcke, A. & Menne, S. (2023). Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/factsheet-kinder-jugendarmut [03.06.2024].

Garbuszus, J. M., Ott, N., Pehle, S. & Werding, M. (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/einkommenssituation-familien [03.06.2024].

Geisler, E. & Kreyenfeld, M. (2019): Why do lone mothers fare worse than lone fathers? Lone parenthood and welfare benefit receipt in Germany. *Comparative Population Studies*, 44, S. 61–84.

Hartmann, B. (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014. Berlin. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf [02.06.2024].

Hubert, S., Neuberger, F. & Sommer, M. (2020): Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, Jg. 40, H. 1, S. 19-38.

Institut für Demoskopie Allensbach (2020): Lebens- und Einkommenssituation von Alleinerziehenden Zusammenfassung von Kernergebnissen und Schaubilder zu einer repräsentativen Befragung von Alleinerziehenden im Juni/Juli 2020. [8229_Alleinerziehende_Lebenssituation.pdf](https://www.ifd-allensbach.de/8229_Alleinerziehende_Lebenssituation.pdf) (ifd-allensbach.de) [01.06.2024].

Laubstein, C., Holz, G. & Seddig, N. (2016): Armutfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut [03.06.2024].

Lenze, A. (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-studie-2021 [02.06.2024]

Lenze, A. & Funcke, A. (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Aktuelle Daten und Fakten. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-armut-2016 [02.06.2024].

Nicodemus, J., Altmann, N. & Juncke, D. (2023): Studie zu Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfen im Kontext von Trennung. Ermittlung der Beratungsbedarfe von Eltern vor, während und nach der Trennungsphase und Bestandsaufnahme zu Struktur und Inhalten der Beratungspraxis. Studie im Auftrag des BMFSFJ. Düsseldorf: Prognos AG. [Bedarfe Strukturen Trennungsberatung](https://www.prognos.com/Bedarfe-Strukturen-Trennungsberatung) (prognos.com) [01.06.2024].

Oberlandesgericht Düsseldorf (2024): Düsseldorfer Tabelle. [Stand: 01](https://www.nrw.de) (nrw.de) [02.06.2024].

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a): SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Nürnberg, April 2024. https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=sgbii-quoten [05.06.2024].

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024b): Regelleistungsberechtigte (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen und Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ukrainischen RLB. Nürnberg. https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fstatistik.arbeitsagentur.de%2FStatistikdaten%2FDetail%2FAktuell%2FArbeitsmarktberichte%2Fust-uebergreifende-statistik-ukraine%2Fuebergreifende-statistik-ukraine-d-0-xlsx.xlsx%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D2&wdOrigin=BROWSELINK [14.06.2024].

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in % gemessen am Bundesmedian. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-4>

Statistisches Bundesamt (2024a): Haushalte und Familien – Erstergebnisse des Mikrozensus. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/statistischer-bericht-mikrozensus-haushalte-familien-2010300237005-erstergebnisse.html> [01.06.2024].

Statistisches Bundesamt (2024b): Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

Statistisches Bundesamt (2024c): Statistischer Bericht: Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte 2022. Wiesbaden. [Statistischer Bericht - Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte - 2022 \(korrigierte Fassung vom 28.03.2024\) - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [02.06.2024].

Statistisches Bundesamt (2023a). 40 % der seit 2022 aus der Ukraine Eingewanderten sind Alleinerziehende und deren Kinder. Pressemitteilung Nr. 476 vom 13.12.2023. [11.01.2024]. [40 % der seit 2022 aus der Ukraine Eingewanderten sind Alleinerziehende und deren Kinder - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [01.06.2024].

Statistisches Bundesamt (2023b): Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder. [Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [01.06.2024].

Tophoven, S., Lietzmann, T., Reiter, S. & Wenzig, C. (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Studie_WB_Aufwachsen_in_Armutslagen_2018.pdf \(bertelsmann-stiftung.de\)](#) [02.06.2024].

Vaus, D. de, Gray, M., Qu, L. & Stanton, D. (2017). The economic consequences of divorce in six OECD countries. *Australian Journal of Social Issues*, 52, 180–199. <https://doi.org/10.1002/ajs4.13> [01.06.2024].

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2023): Eckpunkte des BMJ für Reform des Kindesunterhalts. Erhebliche Unterhaltskürzungen ohne erhebliche Entlastung alleinerziehender Elternteile: Fairness geht anders! https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/vamv_stlgn_eckpunkte_unterhaltsrecht_2023.pdf [18.06.2024].

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2019). Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des VAMV Bundesverband e.V. für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts. In: VAMV (Hrsg.): Dokumentation. Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und fair gestalten. Berlin. [*vamv_stlgn_eckpunkte_unterhaltsrecht_2023.pdf \(divio-media.com\)](#) [04.06.2024].

Walper, S., Amberg, S. & Langmeyer, A. (2022): Familie und Trennung. In: J. Ecarius & A. Schierbaum (Hrsg.): *Handbuch Familie: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder*. Wiesbaden: Springer VS. S. 543-567.

Walper, S., Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. (2020): Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40(1), S. 62–80.

Zartler, U. & Berghammer, C. (2023): Ein-Eltern-Familien. In: O. Arránz Becker, K. Hank & A. Steinbach (Hrsg.): *Handbuch Familiensoziologie*. Wiesbaden: Springer VS. S. 543-570.



Kindergrundsicherung: Weichen jetzt richtig stellen! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für die Einführung einer Kindergrundsicherung auf den Weg gebracht. Doch um Kinder- und Jugendarmut wirksam zu vermeiden, muss noch nachgebessert werden. In unserem **Policy Brief** haben wir zusammengefasst, an welchen Stellen der Gesetzentwurf im Sinne junger Menschen dringend überarbeitet werden sollte.

www.bertelsmann-stiftung.de/kindergrundsicherung-weichen-stellen



Warum existenzsichernde Leistungen für Kinder und Jugendliche für eine Kindergrundsicherung neu zu bestimmen sind und wie es gehen kann. Die Neubestimmung der existenzsichernden Leistungen für junge Menschen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung ist unerlässlich. Kinder und Jugendliche sollten dabei systematisch beteiligt werden. Warum und wie das gelingen könnte, zeigt der **Policy Brief**.

www.bertelsmann-stiftung.de/policy-brief-existenzsicherung



Kinderarmut und Grundsicherung: Daten und Fakten. Der **Policy Brief** präsentiert aktuelle Daten zur Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Er gibt zudem einen Überblick über den Forschungsstand zu den ökonomischen Auswirkungen einer Kindergrundsicherung.

www.bertelsmann-stiftung.de/fakten-kindergrundsicherung



Alleinerziehende weiter unter Druck. Die **Studie** präsentiert aktuelle Daten und wissenschaftliche Befunde zur sozioökonomischen Lage alleinerziehender Familien. Sie liefert juristische Einordnungen bisheriger Maßnahmen und Regelungen für alleinerziehende Familien, fragt nach ihren Bedarfen und zeigt Reformmöglichkeiten auf.

www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-studie-2021

Impressum

© Bertelsmann Stiftung,
Juni 2024

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm Bildung und Next Generation

Antje Funcke
Telefon +49 5241 81-81243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Telefon +49 5241 81-81260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich

Antje Funcke
Sarah Menne

Gestaltung
Markus Diekmann, Bielefeld

Titelfoto
© kieferpix - stock.adobe.com

DOI 10.11586/2024091

ID2259